

**Die Eignung von Kinder-
tagespflegepersonen
und die Erlaubnis zur
Kindertagespflege**

Fachliche Hinweise
für die Jugendämter der
Stadt- und Landkreise

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1.Formen der Kindertagespflege und Vertretung	6
1.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson.....	6
1.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.....	6
1.3 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten	6
1.4 Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen	7
1.5 Vertretung in der Kindertagespflege	8
2.Die Eignung von Kindertagespflegepersonen	10
2.1 Persönliche Eignung	10
2.2 Sachkompetenz.....	12
2.3 Kooperationsbereitschaft	14
2.4 Kinderschutz.....	15
2.5 Kindgerechte Räumlichkeiten	18
2.6 Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege.....	20
2.7 Weitere Grundlagen für die Eignungsfeststellung.....	22
2.7.1 Erweitertes Führungszeugnis	22
2.7.2 Gesundheitszeugnis und ärztliche Bescheinigung / Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Betreuung von Kindern und Masernschutz	23
2.7.3 Sprachniveau.....	24
2.7.4 Datenschutz.....	24
2.7.5 Hausbesuch	24

3.Erlaubnis zur Kindertagespflege	26
3.1 Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	26
3.2 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII (Bescheid).....	26
3.3 Ablehnung und Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege	28
3.4 Straf- und Bußgeldvorschriften §§ 104, 105 SGB VIII	31
4.Kooperation von örtlichem Jugendamt und freiem Träger	33
5.Weitere Fragestellungen zur Eignung von Kindertagespflegepersonen und zur Erlaubnis zur Kindertagespflege	35
5.1 Eignung von Kindertagespflegepersonen ohne Erfordernis einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.....	35
5.2 Kindertagespflege durch verwandte Personen	35
5.3 Von Eltern selbst organisierte Kindertagespflegepersonen / Betreuungsmöglichkeiten	35
Mitglieder der Expertinnen- und Expertengruppe zur Neuauflage der Eignungsbroschüre .	37
Literaturverzeichnis.....	38
Gesetze	40
Anlagen	41

Einleitung

Die Kindertagespflege ist neben den Kindertageseinrichtungen ein Angebot der Jugendhilfe. Es handelt sich dabei ursprünglich um eine Form der Betreuung im familiären Rahmen und nicht um ein institutionelles Betreuungsangebot.

Seit der Novellierung des Achten Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) sind Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Bezug auf den Rechtsanspruch bei Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gleichrangig gesetzlich verankert (vgl. § 24 Abs.1, 2 SGB VIII). Eine Konkretisierung hierzu findet sich im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG).

Kindertagespflegepersonen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (vgl. § 22 Abs. 2 SGB VIII).

Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ist eine anspruchsvolle und höchstpersönlich zu erbringende pädagogische Dienstleistung, die im öffentlich geförderten System nur dann gelingen kann, wenn in der Kindertagespflegestelle die erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind. Eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Kindertagespflege ist, neben der absolvierten Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, die persönliche Eignung, die vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII im Rahmen der Eignungsfeststellung geprüft wird.

In Abgrenzung dazu ist für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung nach § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis erforderlich. Eine Tageseinrichtung für Kinder stellt eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel dar mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Förderung der Kinder in Gruppen (vgl. § 22 Abs. 1 und § 45a SGB VIII). Im Gegensatz dazu ist bei Zusammenschlüssen mehrerer Kindertagespflegepersonen die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer der Kindertagespflegepersonen zu gewährleisten (vgl. Kapitel 1.4).

Die Merkmale und Aufgaben der Kindertagespflege haben sowohl durch die Landesgesetzgebung in Baden-Württemberg mit

- § 1 Abs. 1 und 7, § 2 Abs. 1, § 2a Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 8b und § 8c sowie § 9 KiTaG vom 19. März 2009
- der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege vom 6. April 2021, mit Änderung vom 26.11.2021)

als auch durch landesspezifische Richtlinien und Empfehlungen mit

- dem Erlass zur amtlichen Lebensmittelüberwachung in der Kindertagespflege des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 20. Juli 2015
- dem Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg auf Grundlage des Qualitätshandbuchs (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI) vom 19. Mai 2021

eine Konkretisierung des SGB VIII erfahren. Des Weiteren gibt es verschiedene Arbeitshilfen und Veröffentlichungen des Landesverbands Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. und der freien Träger der Kindertagespflege vor Ort. In den Verfahrenshinweisen „Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege Baden-Württemberg vom 6. April 2021“ (Stand: 13. Oktober 2021) werden Hinweise zur Umsetzung der VwV Kindertagespflege gegeben.

1. Formen der Kindertagespflege und Vertretung

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet (vgl. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Sowohl für die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson als auch für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen bedarf es der Erlaubnis zur Kindertagespflege. Wird ein Kind durch zwei unterschiedliche Kindertagespflegepersonen betreut, ist mit jeder der Kindertagespflegepersonen ein separater Betreuungsvertrag abzuschließen.

Die örtlichen Vorgaben der jeweils zuständigen Behörden (z. B. Baurechtsamt, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Gesundheitsamt, Unfallkasse, Gewerbeaufsicht) sind zu beachten. Für eine Betreuung in anderen geeigneten Räumen können beispielsweise eine baurechtliche und brandschutzrechtliche Genehmigung / Nutzungsänderung oder auch eine Belehrung zur Lebensmittelhygiene erforderlich sein.

Kinder, die in Kindertagespflege von einer geeigneten Kindertagespflegeperson betreut werden, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW).

1.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Von einer Kindertagespflegeperson können bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Eigene und Vollzeitpflegekinder werden nach aktuellem Kommentar zum SGB VIII im Rahmen der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht berücksichtigt.¹ Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden (vgl. § 43 Abs. 3 SGB VIII). Insgesamt ist es der Kindertagespflegeperson möglich, bis zu zehn Betreuungsverhältnisse einzugehen (vgl. 1.2.b VwV Kindertagespflege).

1.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Kindertagespflegeperson kann ihre Tätigkeit auch in anderen geeigneten Räumen durchführen. Mehrere Kindertagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen gelten als „Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen“ (vgl. Kapitel 1.4).

1.3 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Für die Betreuung im Haushalt des Erziehungsberechtigten benötigt die Kindertagespflegeperson (bisläng „Kinderfrau“ oder „Kinderbetreuer“ genannt) keine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII. Das Pflegeverhältnis ist privatrechtlich sowie in der Regel arbeitsrechtlich ausgestaltet.

¹ Vgl. Wiesner/ Wapler, K-SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 43 SGB VIII und Münder/ Meysen/ Trenczek, FK-SGB VIII, 9. Aufl. 2022, § 43 Rn. 22

Wenn eine Förderung im Rahmen der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII oder eine Vermittlung über das Jugendamt oder den freien Träger erfolgt, ist von Seiten des Jugendamtes die Eignung der Person im Einzelfall festzustellen.

1.4 Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen

Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen können im Haushalt von Kindertagespflegepersonen oder in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Folgende Merkmale sind dabei zu beachten:

- In Zusammenschlüssen mehrerer Kindertagespflegepersonen, sowohl im Haushalt einer der Kindertagespflegepersonen als auch in anderen geeigneten Räumen, benötigt jede Kindertagespflegeperson eine eigene Pflegeerlaubnis.
- In einem Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine der betreuenden Kindertagespflegepersonen auch Fachkraft im Sinne des § 7 Abs. 2 KiTaG oder eine mit 300 Unterrichtseinheiten qualifizierte Kindertagespflegeperson mit mindestens fünfjähriger praktischer Tätigkeit sein.² Bei dieser Form können in der Regel insgesamt bis zu 15 Betreuungsverhältnisse eingegangen werden.
- Erfolgt im Haushalt einer Kindertagespflegeperson ein Zusammenschluss (1.2. c VwV Kindertagespflege) mit einer weiteren, nicht im Haushalt lebenden Kindertagespflegeperson, sind die Räume für diese Person andere geeignete Räume. Das Erfordernis einer Nutzungsänderung muss durch das zuständige Baurechtsamt geklärt werden.
- Zusammenschlüsse mehrerer Kindertagespflegepersonen werden auch "Großtagespflegestelle" genannt. Das Statistische Landesamt unterscheidet hierbei nicht, ob sich der Zusammenschluss in eigenen oder anderen geeigneten Räumen (außerhalb des Familienhaushalts der Kindertagespflegeperson) befindet.
- In Zusammenschlüssen mehrerer Kindertagespflegepersonen ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer der Kindertagespflegepersonen zu gewährleisten (vgl. § 22 Abs. 1 S. 3 SGB VIII, 1.2.c VwV Kindertagespflege).³ Dies stellt einen maßgeblichen Unterschied zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII dar (vgl. Einleitung).
- Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht der vertraglichen und pädagogischen Zuordnung nicht entgegen (vgl. § 22 Abs. 1 S. 4 SGB VIII). Auch während der Vertretungszeit darf die Anzahl der gleichzeitig

² „[...] eine qualifizierte Tagespflegeperson mit 300 UE und mindestens fünf Jahre Tätigkeit mit einschlägig praktischer Erfahrung im Haupterwerb.“ ("Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift", Landesverband Kindertagespflege, 13.10.2021)

³ Vgl. „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“ (BMFSFJ, 08.01.2024, S.11)

anwesenden Kinder nicht über die in der Pflegeerlaubnis der vertretenden Kindertagespflegeperson bewilligte Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder hinausgehen.⁴

- Vertretungspersonen übernehmen die kurzzeitige Vertretung der Kinder ohne vertragliche Zuordnung nur aus gewichtigem Grund und für maximal die halbe tägliche Betreuungszeit.⁵ Ein gewichtiger Grund für eine derartige kurzzeitige Vertretung ist nur anzunehmen, wenn die Kindertagespflegeperson aus einem notwendigen Anlass die Aufsicht über die ihr zugeordneten Kinder in den gemeinsam genutzten Räumen nicht selbst ausüben kann. Beispiele für einen gewichtigen Grund sind zum Beispiel ein medizinischer Notfall bei der Kindertagespflegeperson oder einem der ihr zugeordneten Kinder, ein unvermeidbarer Arztbesuch in diesem Zeitraum oder ein Notfall im familiären Umfeld der Kindertagespflegeperson.

1.5 Vertretung in der Kindertagespflege

Sowohl für allein tätige Kindertagespflegepersonen als auch in Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen ist die Regelung der Vertretung eine wichtige Grundlage. Dabei sind die Vertretung im (medizinischen) Notfall, die kurzzeitige Vertretung innerhalb eines Zusammenschlusses (vgl. Kapitel 1.4) sowie die allgemeine Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall zu unterscheiden.

Eine regelmäßige Betreuungsübernahme (beispielsweise an einem bestimmten Wochentag) fällt dabei nicht unter den Begriff der Vertretung.⁶ Eine Regelung hierfür ist im Einzelfall mit dem örtlichen Jugendamt abzustimmen. Die Grundlage bildet die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson.

Bei der allgemeinen Vertretung (Krankheit und Urlaub) ist folgendes zu beachten:

- Bei Ausfallzeiten durch Krankheit und Urlaub der Kindertagespflegeperson hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig eine (andere) Betreuungsmöglichkeit und damit eine adäquate Vertretung sicherzustellen (vgl. § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII).
- Eine Vertretungsperson ist im Vertrag zu benennen, um eine persönliche Zuordnung zu ermöglichen.
- Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf nach § 43 Abs. 1 SGB VIII der Erlaubnis.⁷ Dies gilt somit auch für Vertretungspersonen, die nicht nur kurzzeitig (vgl. Kapitel

⁴ Vgl. Smessaert, FK-SGB VIII, 9. Aufl. 2022, § 43 Rn. 24

⁵ Vgl. BT-Drucks. 19/28870S. 93 und "Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege" (BMFSFJ, 11.01.2023, S.11)

⁶ Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 08.12.2015, S. 198

⁷ Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 08.12.2015 – J5.420 BM, JAmt 2016, 73

1.4) die Vertretung übernehmen. Liegt nur eine der genannten Voraussetzungen aus § 43 Abs. 1 SGB VIII nicht vor, ist die Kindertagespflege erlaubnisfrei.

- Soll eine laufende Geldleistung an die Vertretungskraft gezahlt werden, ist die Geeignetheit zu prüfen (vgl. Seite 7).

Anders ist es bei einem (medizinischen) Notfall, der das vorübergehende Belassen der Kinder in der Obhut einer dritten Person zwingend erforderlich macht. Gibt es keine andere Möglichkeit, kann ein Kind auch kurzzeitig von einer Person betreut werden, die keine Eignung oder Erlaubnis besitzt. Die Betreuung durch Dritte sollte das letzte Mittel der Wahl sein⁸.

⁸ Vgl. VG Aachen, Urteil vom 3.3.2016 – 1 K 2193/14

2. Die Eignung von Kindertagespflegepersonen

Zur Ausübung der Kindertagespflege geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft⁹ mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und in allen drei genannten Aspekten den Kinderschutz im Besonderen beachten. Die Personen sollen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen¹⁰ und über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise¹¹ nachgewiesen haben (vgl. § 23 Abs. 3, § 43 Abs. 2 SGB VIII). Eine fachliche Qualifikation im Sinne des § 7 Abs. 2 KiTaG ist für die Leistungserbringung der Kindertagespflege in Baden-Württemberg nicht erforderlich.

Die in den nächsten Kapiteln aufgeführten Eignungskriterien und Impulsfragen können als Grundlage zur praxisnahen Überprüfung der Voraussetzungen der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege dienen. Sie stellen dabei keinen abschließenden und abzuarbeitenden Fragenkatalog dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zu bedenken ist, dass von der Grundqualifizierung mindestens 50 Unterrichtseinheiten vor einer Vermittlung als Kindertagespflegeperson zu absolvieren sind. Die restlichen Unterrichtseinheiten werden praxisbegleitend absolviert und müssen innerhalb von drei Jahren durchgeführt worden sein (vgl. 1.3 c) VwV Kindertagespflege). Aus Erfahrungen aus der Praxis empfiehlt es sich, dass der zweite Kurs zeitnah und spätestens mit der ersten Aufnahme von Kindern begonnen wird.

2.1 Persönliche Eignung

Die Prüfung des Kriteriums „Persönlichkeit“¹² stellt an die beurteilende Stelle die Aufgabe, sich ein differenziertes Bild über die antragstellende Person zu machen. Anhaltspunkte können beispielsweise der (berufliche) Erfahrungshintergrund, die Motivation zur Ausübung der Kindertagespflege oder die bisherigen Erfahrungen im Umgang mit Kindern sein. Dabei umschreibt der Begriff „Persönlichkeit“ Charaktereigenschaften wie Integrität, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein, die Fähigkeit zum Erkennen von Gefahrensituationen, psychische Belastbarkeit, emotionale Stabilität, Kommunikationsfähigkeit, hinreichende Autorität oder die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des eigenen Handelns aber auch geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.¹³

9 Vgl. Wiesner/ Wapler, K-SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 43 SGB VIII Rn. 21-25

10 Vgl. Wiesner/ Wapler, K-SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage 2022, § 43 SGB VIII Rn. 26-27

11 Vgl. Kunkel/ Kepert/ Pattar, 8. Aufl. 2021, § 43 SGB VIII Rn. 22

12 Eignungskriterien „Persönlichkeit“ nach Wiesner/ Wapler nach K-SGB VIII, 6. Aufl. 2022: Zuverlässigkeit, Integrität, Verantwortungsbewusstsein, Fähigkeit zum Erkennen von Gefahrensituationen, Kooperationsbereitschaft, psychische Belastbarkeit, emotionale Stabilität, hinreichende Autorität, Fähigkeit zur kritischen Reflexion des eigenen Handelns, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

13 Vgl. Wiesner/ Wapler, K-SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 43 SGB VIII Rn. 21-23a

Mögliche Impulsfragen zur Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen können sein:

- Warum möchten Sie Kindertagespflegeperson werden?
- Was sagt Ihr (Ehe-)Partner und / oder andere Haushaltsangehörige dazu?
- Wie definieren Sie Ihre Vorbildfunktion für die Kinder?
- Welche Erfahrungen haben Sie mit Kindern?
- Wie stellen Sie sich die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern vor?
- Woran können die Eltern erkennen, dass Sie Ihre Tätigkeit zuverlässig und verantwortungsbewusst ausführen?
- Welche Kriterien haben Sie selbst für Ihre Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit?
- Welche Ziele verfolgen Sie in der Kindererziehung?
- Wie würden Sie Ihre eigene Kindheit beschreiben?
- Was würde Ihr eigenes Kind / würden Ihre eigenen Kinder über Sie sagen?
- Was möchten Sie für die von Ihnen betreuten Kinder im Rahmen der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sein?
- Wie wollen Sie mit den von Ihnen als Kindertagespflegeperson betreuten Kindern den Alltag gestalten?
- Welche Stärken und Schwächen haben Sie?
- Welche Möglichkeiten haben die betreuten Kinder, sich im Alltag einzubringen?
- Wie würden Sie mit bestimmten Situationen (Fallbeispiele aus der Kindererziehung) umgehen?
- Haben Sie eigene Erfahrungen im Zusammenhang mit Kindertagespflege?
- Was macht aus Ihrer Sicht eine gute Kindertagespflegeperson aus?
- Wie viele eigene Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder (welchen Alters?) leben in Ihrem Haushalt? Überschneidet sich der Tagesablauf Ihrer Kinder mit dem der zu betreuenden Kinder?
- Wie setzen Sie den Förderauftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung um?

2. Eignung

- Was verstehen Sie unter gewaltfreier Erziehung?
- Welche Besonderheiten bringt aus Ihrer Sicht eine inklusive Betreuung mit sich?
- Wie können Kinder mit Behinderung oder besonderem Förderbedarf in Ihrem Alltag beteiligt werden?
- Wie reagieren Sie auf individuelle Bedarfe von Kindern?
- Wie können Sie verantwortlich und situationsbezogen handeln (was brauchen Sie hierfür)?
- Wie gelingt es Ihnen, Ihre Handlungsweisen und persönliche Haltung zu reflektieren?
- Sind Sie bereit, Angebote wie Supervision o. ä. wahrzunehmen, wenn hierfür ein individueller Bedarf besteht?

2.2 Sachkompetenz

Anhaltspunkte für die Sachkompetenz von angehenden Kindertagespflegepersonen liegen einerseits im Wissen um die Inhalte und Besonderheiten der Kindertagespflege und andererseits im Transfer dieses Wissens in die Alltagspraxis. Daraus ableitbar ist das konkrete Verhalten der Kindertagespflegeperson in alltäglichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungssituationen. Einstellungen, persönliche Haltungen und Überlegungen der angehenden Kindertagespflegeperson zu sogenannten Schlüsselsituationen in der alltäglichen Erziehungs- und Betreuungspraxis (u. a. Eingewöhnung, Erziehungsstile, Bildungspartnerschaft) tragen zur Beurteilung der Sachkompetenz bei.¹⁴

Ein weiterer Punkt der Sachkompetenz ist das Bewusstsein bei der Kindertagespflegeperson, dass sie mit ihrem Betreuungsangebot den gesetzlichen Zielrichtungen des SGB VIII unterliegt. Hierzu ist eine verlässliche und dauerhafte Regelmäßigkeit erforderlich, damit das Platzangebot einerseits zuverlässig angeboten werden kann und andererseits die Vorgaben zum Kindeswohl und dabei insbesondere die Inhalte der Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII gesichert Beachtung finden. Hierzu hat es sich in der Praxis bewährt, insbesondere vor Aufnahme der Tätigkeit von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und gegebenenfalls generell im Zuge der Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege ein Konzept zur Finanzierung und Kostenkalkulation zu erstellen.

¹⁴ Vgl. Wiesner/ Wapler, K-SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 43 SGB VIII Rn. 24

Mögliche Impulsfragen zur Feststellung der Sachkompetenz können sein:

- Wie unterscheidet sich Ihre Arbeit in der professionalisierten Aufgabe der Kindertagespflege zu der Betreuung im privaten Bereich, zum Beispiel mit eigenen Kindern / Enkelkindern?
- Welchen Stellenwert hat Ihrer Meinung nach Ihr Betreuungsangebot in dieser Gemeinde / in diesem Stadtteil?
- Welche Besonderheiten zeichnen Ihr Angebot aus?
- Welche Besonderheiten ergeben sich aus dem Zusammenschluss mit anderen Kindertagespflegepersonen, mit denen Sie die Räumlichkeiten nutzen?
- Welche Vertretungsregelungen streben Sie an oder sind bereits vorhanden, in dem Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen, in dem Sie tätig sind?
- Wie beabsichtigen Sie, sich über aktuelle pädagogische Fragestellungen und deren Umsetzung in der Praxis auf dem Laufenden zu halten?
- Wie können Sie im Alltag die Sprachentwicklung der Kinder fördern und wie treten Sie mit den Kindern in Kommunikation und sind hierbei sprachliches Vorbild?
- Wie beabsichtigen Sie, sich über rechtliche und wirtschaftliche Neuerungen und deren Umsetzung in der Praxis auf dem Laufenden zu halten?
- Verfügen Sie über betriebswirtschaftliche Kenntnisse oder werden Sie dahingehend beraten?
- Beabsichtigen Sie an angebotenen Austauschtreffen für Kindertagespflegepersonen regelmäßig teilzunehmen? Was versprechen Sie sich von einer Teilnahme?
- Haben Sie bereits an Austauschtreffen teilgenommen? Welche Erkenntnisse haben Sie mitgenommen?
- Sehen Sie die Notwendigkeit sich zusätzlich zu den geforderten Fortbildungseinheiten regelmäßig fortzubilden?
- Welche Bereiche sehen Sie für sich selbst dabei von Relevanz?
- Wie reflektieren Sie Ihre pädagogische Arbeitsweise und Ihre Haltung zur pädagogischen Arbeit?
- Welche Unterscheidung sehen Sie in Ihrer Betreuung der Ihnen anvertrauten Kinder im Vergleich zur Betreuung durch die Eltern in deren Alltagsleben?

2.3 Kooperationsbereitschaft

Ein Anhaltspunkt für die Prüfung der Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson ist deren Interesse zum Wohle des Kindes mit allen Personen, die im Kontext der jeweiligen Kindertagespflegestelle stehen und die für die Entwicklung jedes betreuten Kindes von Bedeutung sind, Kontakte aufzubauen und zu pflegen. Hierzu zählen auch eine angemessene Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie das Interesse der Kindertagespflegeperson, eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern aufzubauen.¹⁵ Personen, die in jedem Schritt gegenhalten und in der Ausübung ihrer Tätigkeit keine Alternativen zulassen, sind nicht geeignet im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VIII und werden keine Erlaubnis erhalten.¹⁶ Eine Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt stellt, rein rechtlich betrachtet, jedoch kein Eignungskriterium dar.¹⁷

Mögliche Impulsfragen zur Feststellung der Kooperationsbereitschaft können sein:

- Welchen Vorteil sehen Sie für sich in Ihrer Arbeit in einer Kooperation mit den Erziehungsberechtigten?
- Wie gestalten Sie die Kooperation und Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten?
- Wie können sich Eltern beteiligen?
- Welche Vorteile sehen Sie für sich und Ihre Arbeit in der Kooperation mit freien Trägern?
- Welchen Vorteil sehen Sie für sich und Ihre Arbeit in der Kooperation mit der Fachberatung des örtlichen Jugendamtes?
- Falls zutreffend: Besteht die Bereitschaft, sich über Inhalte und Auswirkungen einer für eigene Kinder in Anspruch genommene "Hilfe zur Erziehung" auszutauschen bzw. eine Schweigepflichtentbindung für die Kooperation innerhalb des Jugendamtes zu unterzeichnen?
- Welchen Vorteil sehen Sie für sich in Ihrer Arbeit in der Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen?
- Welchen fachlichen Zugewinn für die Betreuung Ihnen anvertrauter Kinder sehen Sie in Kooperationen?

¹⁵ Vgl. Wiesner/ Wapler, K-SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 43 SGB VIII Rn. 25

¹⁶ „Wer hier erkennbar nur "blockiert" weil er seine Tätigkeit nicht "stören" lassen will, ist nicht geeignet i.S.d. § 43 Abs. 2 SGB VIII und wird keine Erlaubnis erhalten" (Wiesner/ Wapler, K-SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 43 SGB VIII Rn. 25).

¹⁷ „Eine Kooperationsbereitschaft mit dem JAmt ist hingegen nicht zu fordern: Sie ist rein rechtlich betrachtet kein Eignungskriterium [...]. Etwas anders wird gelten müssen, wenn die Kindertagespflegeperson eine Leistung zur Förderung in Kindertagespflege erbringt“ (Wiesner/Wapler, K-SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 43 SGB VIII Rn. 25).

- Bietet Ihnen eine Kooperation die Möglichkeit des Austausches in der sonst meist alleinigen Arbeitssituation?
- Welche Ereignisse sind für Sie von Relevanz, so dass Sie diese dem örtlichen Jugendhilfeträger bei der Ausübung der Kindertagespflege mitteilen?

Über diese Kooperationsbereitschaft hinaus hat die Kindertagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII umgehend über wichtige Ereignisse zu unterrichten. Zu diesem Zweck hat es sich in der Praxis bewährt, dass bei wichtigen Ereignissen und Veränderungen von der Kindertagespflegeperson eine standardisierte Veränderungsmitteilung erfolgt (vgl. Anlage 1).

2.4 Kinderschutz

Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung aller erwachsenen Personen zu einem respektvollen und achtsamen Umgang mit Kindern.

Durch das 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde der Kinderschutz in der Kindertagespflege weiter gestärkt. Dabei wurde auch der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in § 8a SGB VIII auf die Kindertagespflege ausgeweitet. Nach Absatz 5 müssen Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Sie sollen bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. In der Regel wird der Fachdienst Kindertagespflege oder die Fachberatung in den Prozess mit einbezogen, beispielsweise wenn Gespräche mit Erziehungsberechtigten vorbereitet und / oder geführt werden müssen (vgl. Anlage 2).

Fachwissen zum Kinderschutz sowie ein routinierter Umgang mit Instrumenten der Gefährdungseinschätzung (z. B. „KiWo-Skala“, KVJS oder „Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz“, Universitätsklinikum Ulm) können durch Fallbeispiele im Rahmen der Qualifizierung, oder durch die fachliche Beratung und Begleitung durch den Fachdienst Kindertagespflege oder die Fachberatung sicherstellen, dass das Verfahren ohne zeitlichen Verzug und mit der erforderlichen Professionalität und Sicherheit durchgeführt wird.

Der Gedanke der Inklusion wurde durch eine entsprechende Ergänzung der Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft fortgeführt (vgl. § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Nach § 22 Abs. 2 S. 3 SGB VIII arbeitet die Kindertagespflege mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen

beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen, wenn Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden.

Darüber hinaus enthält § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII die Verpflichtung, dass Kindertagespflegepersonen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten haben, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Auch hierbei kann es sich um Aspekte handeln, die für die Sicherung des Kindeswohls relevant sein können. Der in Absatz 4 formulierte Beratungsanspruch von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege wurde auf Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt ausgeweitet. Dieser richtet sich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der in der Regel durch einen Fachdienst Kindertagespflege oder eine Fachberatung vertreten wird.

Weitere Unterstützung und eine sinnvolle Ergänzung zum Qualifizierungskonzept können sowohl Angebote wie Supervision als auch Austauschtreffen mit anderen Kindertagespflegepersonen darstellen.

In der Grundqualifizierung sind bereits 33 Unterrichtseinheiten zum Kinderschutz enthalten. Diese können dem „Konzept zum Thema Kinderrechte, Kinderschutz und Kindeswohl“ entnommen werden, das vom Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V., von Vertretern des KVJS und unter Mitwirkung von Herrn Prof. Dr. Maywald erarbeitet wurde. Neben konkretisierenden Regelungen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege und den Inhalten der Grundqualifizierung findet sich in der VwV Kindertagespflege die Vorgabe, dass die, nach Abschluss der Qualifizierung umzusetzenden praxisbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen, mindestens 20 Unterrichtseinheiten innerhalb von fünf Jahren zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte beinhalten müssen.¹⁸

Auf Landesebene wurden 2022 die „Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege“ veröffentlicht. Darin wird ein Gewaltschutzkonzept für Kindertagespflegepersonen ausdrücklich empfohlen. Das Gewaltschutzkonzept soll das Wohl der Kinder in der Kindertagespflegestelle sichern und somit bei einer möglichen Gefährdung durch die Kindertagespflegeperson selbst greifen. Es stellt damit einen weiteren Beitrag zur fortschreitenden Professionalisierung der Kindertagespflege dar.

Das Gewaltschutzkonzept enthält die Eckpunkte Prävention, Personal, Potential- und Risikoanalyse und Intervention. In der Kindertagespflege geht es vor allem darum, Beteiligungsformen und -strukturen für Kinder und Eltern zu gestalten, Verhaltenskodizes zu etablieren und Möglichkeiten der Reflexion zu schaffen. Die Potential- und Risikoanalyse dient dazu, strukturelle und arbeitsfeldspezifische Potentiale und Risiken zu ermitteln, worunter insbesondere sensible Alltagssituationen, das private Umfeld der Kindertagespflegepersonen oder auch der Umgang mit Kindern mit besonderen Bedarfen subsumiert werden.

¹⁸ Vgl. Projekt „Stark ins Leben – Kinderschutz in der Kindertagespflege“ des Landesverbandes Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

Die Intervention liegt in der Verantwortung des örtlichen Jugendamts. Dieses soll den Schutz der Kinder bei Machtmissbrauch, Übergriffen, strafbaren Handlungen etc. durch die Kindertagespflegeperson sicherstellen. Maßnahmen nach § 43 SGB VIII können beispielsweise Nebenbestimmungen in der Pflegeerlaubnis sein oder auch ein Entzug der Pflegeerlaubnis. Hilfreich ist grundsätzlich ein Zusammenwirken der Kindertagespflegeperson mit dem Fachdienst Kindertagespflege oder der Fachberatung sowie dem örtlichen Jugendamt, um Gefährdungssituationen frühzeitig erkennen, ansprechen und intervenieren zu können oder auch um zu einer angemessenen Rehabilitation beitragen zu können, falls sich ein Verdacht als unbegründet herausstellt.

Das Gewaltschutzkonzept soll der Besonderheit gerecht werden, dass Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit in der Regel allein ausüben, und dabei sowohl eine verstärkte Beteiligung von Erziehungsberechtigten als auch einen regelmäßigen Einbezug des Fachdienstes Kindertagespflege oder der Fachberatung ermöglichen und gewährleisten. Der regelmäßige Hausbesuch soll dazu dienen, das Gewaltschutzkonzept zu reflektieren, fachlich (weiter) zu begleiten und bei Bedarf anzupassen.

Weitere Aspekte des Kinderschutzes sind auch in den Kapiteln und Impulsfragen zur Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft sowie zu kindgerechten Räumlichkeiten enthalten. Als ein wesentliches persönliches Eignungskriterium ist die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des eigenen Handelns hervorzuheben. Dies beinhaltet beispielsweise auch die Bereitschaft zur Biographiearbeit, die Haltung zu Kinderrechten und zu Werten und Normen wie Vielfalt und Diversität (Herkunft, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Weltanschauung).

Mögliche Impulsfragen können sein:

- Sind Ihnen die Verfahrensabläufe und Ansprechpartner zum Kinderschutz in Ihrem Stadt- / Landkreis bekannt?
- Wie gehen Sie konkret vor, wenn Sie den Verdacht haben, dass das Wohl eines von Ihnen betreuten Kindes gefährdet ist?
- Kennen Sie die Kontaktdaten Ihrer zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft, ist Ihnen ihre Aufgabe bekannt und wissen Sie, unter welchen Voraussetzungen der Kontakt aufgenommen werden kann?
- Bestehen fachliche Netzwerke vor Ort, beispielsweise mit Beratungsstellen, Hilfevereinen etc.?
- Wurde eine Kinderschutzvereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII unterschrieben, wurden die Inhalte verstanden und werden sie umgesetzt?
- Wie setzen Sie Ihr Gewaltschutzkonzept um und wie können Sie eine regelmäßige Anpassung sicherstellen? Wo werden datenschutzrelevante Unterlagen aufbewahrt?

2. Eignung

- Wie gehen Sie mit Fotos oder Videos von Kindern um, die Sie im Rahmen ihrer Funktion als Kindertagespflegeperson aufnehmen? Wie werden diese den Eltern zur Verfügung gestellt und gegebenenfalls aufbewahrt?
- Wie werden Ereignisse, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen, dokumentiert und aufbewahrt (vgl. Kapitel 2.7.4)?
- Wie haben Sie das Wohl der Kinder angemessen und ausreichend im Blick?
- Sind Ihnen die Kinderrechte bekannt und wie stehen Sie dazu?

2.5 Kindgerechte Räumlichkeiten

Unter kindgerechten Räumlichkeiten sind Räume zu verstehen, in denen sich Kinder wohlfühlen können und die ihnen eine entspannte, sichere, altersgerechte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Die Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten sind Grundlage für die Beurteilung der Frage, wie viele Kinder beziehungsweise Kinder welcher Altersgruppe eine Kindertagespflegeperson gleichzeitig betreuen kann.

Unter kindgerechten Räumlichkeiten sind auch Bewegungs- beziehungsweise Erlebnismöglichkeiten für die betreuten Kinder im Freien umfasst, sofern sie in Bezug zu den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson stehen.¹⁹

Die Bewertung der Räumlichkeiten (vgl. Anlage 3 Nr. 4) erfolgt gemäß der jeweiligen Form der Kindertagespflege. Bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson ist der familiennahe Charakter zu berücksichtigen. Für die räumliche Ausgestaltung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten können die Kriterien herangezogen werden, die sich in ihrer Zuordnung und Funktionalität im weitesten Sinne am Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen für Kinder von null bis drei Jahren orientieren (vgl. Arbeitshilfe „Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in BW“, KVJS).²⁰ Wenn eine Pflegeerlaubnis zum Beispiel für fünf Kinder erteilt wird, müssen die räumlichen Rahmenbedingungen auch für fünf Kinder zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis gegeben sein. Eine gemeinsame Begehung mit dem Baurechtsamt ist zu empfehlen, um zu erfahren, ob eine Nutzungsänderung beantragt werden muss.

¹⁹ Vgl. http://www.ukbw.de/fileadmin/media/dokumente/service/medien/DSH_Broschuere_Din_A4_Tagesmuetter_-vaeter_DGUV_2016_UK_BW.pdf (Stand 06.12.2017)]
<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-8641.pdf>

²⁰ Vom DJI werden in der Expertise „Raum-Gestaltung in der Kindertagespflege“ „kindgerechte Räumlichkeiten (mind 5-6 qm Fläche pro Kind) mit Spielflächen und ruhigen Schlafmöglichkeiten sowie für die Kinder nutzbaren Sanitärräumen“ empfohlen.

Mögliche Impulsfragen zur Feststellung der Geeignetheit der kindgerechten Räumlichkeiten können sein:

- Sind ausreichend Schlafmöglichkeiten nach Alter und Betreuungszeit der Kinder vorhanden?
- Gibt es geeignete Räumlichkeiten für den Rückzug der Kinder (einen getrennten Spiel- und Ruhebereich, genügend Platz zum Spielen und Bewegen, zur Erledigung von Hausaufgaben etc.)?
- Sind die Räumlichkeiten freundlich, lernanregend, ansprechend, altersgerecht und sicher ausgestattet? Sind Tageslichtbeleuchtung und gute Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten vorhanden?
- Sind Rettungswege vorhanden?
- Sind die sanitären Anlagen mit Wickelmöglichkeiten und Aufstiegshilfe an der Toilette und einer Dusche ausgestattet?
- Welche Art von Räumen wird genutzt?
- Handelt es sich um mehrstöckige Räumlichkeiten?
- Wie werden die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle im Tagesablauf durch die betreuten Kinder genutzt und integriert?
- Welche Altersgruppe von Kindern soll betreut werden?
- Sind Parkmöglichkeiten für die Eltern vorhanden?
- Befinden sich die Räumlichkeiten in einem Gewerbegebiet (evtl. Nutzungsänderung, Baurechtsamt)?

In der Praxis hat es sich bei der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten bewährt, dass die Kindertagespflegeperson dem örtlichen Jugendamt einen Grundrissplan der Räumlichkeiten zur Unterstützung der Beurteilung der kindgerechten Räumlichkeiten und der Dokumentation des Ist-Stands vorlegt. Auch bei den weiteren Formen der Kindertagespflege kann gegebenenfalls im Einzelfall zusätzlich zu dem persönlichen Gespräch und dem Hausbesuch das Vorlegen eines Grundrissplans erforderlich sein. Ein Ausschluss von Räumen, die für die Nutzung ungeeignet sind oder die im Rahmen der Betreuung nicht genutzt werden, kann über eine Nebenbestimmung in der Pflegeerlaubnis erfolgen.

2.6 Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege

Die Eignung zur Ausübung der Kindertagespflege ist unter anderem dann gegeben, wenn die Kindertagespflegeperson vertiefte Kenntnisse (vgl. § 23 Abs. 3 SGB VIII) hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzt, die sie im Rahmen von qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.²¹

Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage des Qualifizierungskonzepts für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg, das vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem KVJS-Landesjugendamt zusammen mit dem Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V. in enger Anlehnung an die Vorgaben des Qualifizierungshandbuch (QHB) vom Deutschen Jugendinstituts erarbeitet wurde. Das Prinzip der Kompetenzorientierung soll beim vorliegenden Qualifizierungskonzept leitend sein. Bis zum Ablauf des Jahres 2010 waren in Baden-Württemberg für alle Kindertagespflegepersonen 62 Unterrichtseinheiten verpflichtend. Im Jahr 2011 wurde die Mindestqualifizierung auf 160 Unterrichtseinheiten erweitert. Seit dem Jahr 2022 müssen neue Kindertagespflegepersonen mindestens 300 Unterrichtseinheiten absolvieren.

Nach Abschluss der Qualifizierung sind praxisbegleitende Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten pro Jahr zu absolvieren. Davon sind zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte 20 Unterrichtseinheiten innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen. Der erste Nachweis über die jährlichen praxisbegleitenden Fortbildungen ist ab dem Kalenderjahr nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vorzulegen. Zudem muss zusätzlich der „Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder“ (1.3.a) bb) VwV Kindertagespflege) oder die „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ stets aktualisiert werden. Nähere Informationen sind der gemeinsamen Empfehlung „Erste-Hilfe-Schulungen, Handlungsempfehlung für die Kindertagespflege in Baden-Württemberg“ (Stand Januar 2023) zu entnehmen.

Die Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson ist als Prozess zu verstehen. Dieser ist in jeder Phase transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Zunächst wird eine Eignungsersteinschätzung vor Beginn der Qualifizierung vorgenommen. Diese kann entsprechend der Delegationsvereinbarung auch durch den freien Träger / Bildungsträger vorgenommen werden (vgl. Kapitel 4). Bei einer positiven Bewertung kann die angehende Kindertagespflegeperson an den erforderlichen Qualifizierungskursen teilnehmen. Die Eignungsfeststellung fällt in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Qualifizierungskurse bieten einen guten Rahmen, in dem die angehenden Kindertagespflegepersonen aufbauend auf ihren Erfahrungen, die Möglichkeit haben sich weiterzubilden, mit anderen Kindertagespflegepersonen auszutauschen und in einem vertrauensvollen Rahmen auch kritische Fragen stellen zu können und Problemlösestrategien für

²¹ Vgl. Wiesner/ Wapler, K-SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 43 SGB VIII Rn. 30: „auf andere Weise“ kann durch eine Ausbildung in einem entsprechenden Ausbildungsberuf oder einer langjährigen Tätigkeit in der Kindertagespflege nachgewiesen werden.

den Alltag zu entwickeln. Sollten sich in diesem Zusammenhang bei einzelnen Personen Anhaltspunkte für eine mögliche mangelnde Eignung²² zur Kindertagespflege zeigen, ist es eine zentrale Aufgabe der kontinuierlichen Kursbegleitung als Kursleitung, diese Anhaltspunkte mit der betreffenden Person zu reflektieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und gegebenenfalls Kontakt mit dem für die Eignungsfeststellung zuständigen Jugendamt aufzunehmen.

Die Eignung einer Kindertagespflegeperson kann auch dann festgestellt werden, wenn die vertieften Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen wurden. Dies betrifft insbesondere den Personenkreis gemäß § 7 Abs. 2 KiTaG mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen. Hier ist ein verkürztes Qualifizierungsprogramm von mindestens 50 Unterrichtseinheiten vorgesehen.

Es sollte sichergestellt werden, dass nur Personen an einer Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen, die eine positive Eignungsersteinschätzung vorweisen können. Ein Mustervordruck zur Ersteinschätzung ist in Anlage 4 zu finden. Die Eignungsersteinschätzung vor Beginn der Qualifizierung sollte fester Bestandteil der Qualitätssicherung in der Kindertagespflege sein. Damit soll verhindert werden, dass für die Kindertagespflege ganz offensichtlich nicht geeignete Personen an einem Qualifizierungskurs teilnehmen.

Die VwV Kindertagespflege regelt unter Ziffer 1.3 b) für Baden-Württemberg, dass vor einer Vermittlung als Kindertagespflegeperson mindestens 50 Unterrichtseinheiten (Kurs I) der Grundqualifizierung absolviert sein müssen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, mit der Betreuung bereits nach dem Absolvieren der ersten 50 Unterrichtseinheiten zu beginnen. Die restlichen Unterrichtseinheiten (Kurs II) werden praxisbegleitend absolviert und müssen innerhalb von drei Jahren durchgeführt worden sein. Es wird empfohlen, Kurs II zeitnah an Kurs I anzuschließen und die gesamte Qualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Ebenso wird empfohlen, die Qualifizierung fortzusetzen, sobald Kinder betreut werden. Dies ist wichtig, um einen Austausch zu gewährleisten und eventuell auftretende Fragen schnell beantwortet zu bekommen.

²² Laut einem Gerichtsurteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 11.09.2018 (12 B 503/18) kann die Eignung einer Kindertagespflegeperson bereits unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung zu verneinen sein, wenn „eine in jeder Beziehung kindgerechte Pflege der zu betreuenden Kinder“ nicht sichergestellt ist. Dies kann u.U. der Fall sein, wenn eine Kindertagespflegeperson trotz Aufforderung behebbare Mängel der Räumlichkeiten (z. B. unzureichende hygienische Verhältnisse, Sicherheitsmängel) nicht beseitigt oder wenn eine Kindertagespflegeperson mit dem Ziel, eine altershomogene Kindergruppe zu betreuen, gleichzeitig fünf Kinder im Alter zwischen 11 und 15 Monaten aufnimmt. Weitere Kriterien der Nicht-Eignung können sein: Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Familie der Kindertagespflegeperson; Rauchen in den Räumen der Kindertagespflegestelle in Anwesenheit der zu betreuenden Kinder; mehrfaches Überschreiten der erlaubten Kinderzahl; Abweichung vom Prinzip der persönlich zu erbringenden Dienstleistung durch (auch nur vorübergehendes); Überlassen der Kinder einer fremden Person die Verletzung der Aufsichtspflicht durch das (vorübergehende), Alleinlassen der Kinder (Quelle: DJI - Eignung von Kindertagespflegepersonen – 2021).

2.7 Weitere Grundlagen für die Eignungsfeststellung

2.7.1 Erweitertes Führungszeugnis

Zur Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beim zuständigen Jugendamt erforderlich (vgl. § 72a SGB VIII). Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis sollte spätestens bei der Antragstellung für eine Pflegeerlaubnis vorliegen (Wiesner, SGB VIII § 43 Rn. 29). Wenn in Kurs I der Qualifizierung eine Hospitation vorgesehen ist, sollte das Führungszeugnis vor der Hospitation vorliegen. Nach einer Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. sollen nur Führungszeugnisse anerkannt werden, die nicht älter als drei Monate sind.²³ Das Bundesamt für Justiz führt hierzu ergänzend aus: „Es liegt daher im Ermessen der jeweiligen Stelle, der das Führungszeugnis vorzulegen ist (z. B. Arbeitgeber, Behörde, Verein), wie lange nach dem Zeitpunkt der Erteilung dieses noch akzeptiert wird. In der Regel wird hierfür ein Zeitraum von 3 Monaten seit Erteilung genannt²⁴“.

Eine rechtskräftige Verurteilung einer Straftat im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII oder eine anderweitige strafrechtliche Vorbelastung, die im Widerspruch zu den Anforderungen an die Kindertagespflege steht, steht der Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege entgegen.²⁵

Die angehenden Kindertagespflegepersonen beantragen das erweiterte Führungszeugnis, welches direkt vom Bundesamt für Justiz an das örtlich zuständige Jugendamt versendet wird. Damit der Informationsaustausch zwischen dem örtlichen Jugendamt und dem eingebundenen freien Träger stattfinden kann, muss eine entsprechende Einverständniserklärung vorliegen.

Um sicher zu stellen, dass aus dem unmittelbaren Umfeld der Kindertagespflegeperson im Rahmen ihrer Tätigkeit im eigenen Haushalt und in der eigenen Familie keine Gefahr für die zu betreuenden Kinder ausgeht, kann ein erweitertes Führungszeugnis unter anderem auch vom (Ehe-) Partner der Kindertagespflegeperson und allen im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, verlangt werden, sofern die Betreuung im Familienhaushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet.²⁶ Das Erfordernis der Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen von anderen Haushaltsangehörigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall. In der Regel ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses jedoch zu empfehlen. Ein Mustervordruck zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist in Anlage 5 zu finden.

²³ Vgl. „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII)“ (Deutscher Verein, 2012)

²⁴ Vgl. „Was ist ein erweitertes Führungszeugnis“ (Bundesministerium für Justiz, 2023)

²⁵ Vgl. Nonninger in Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hrsg.), LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 43 SGB VIII Rn. 14

²⁶ Vgl. Mann in Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII, 5. Auflage 2017, § 43 Rn. 11 und Uhl in Krug/Riehle, SGB VIII, Stand März 2023, § 43 Rn. 35

2.7.2 Gesundheitszeugnis und ärztliche Bescheinigung / Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Betreuung von Kindern und Masernschutz

Die Kindertagespflege ist eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (vgl. § 33 Nr. 2 IfSG). Die damit verbundenen Pflichten der §§ 34 und 35 IfSG sind entsprechend zu beachten und einzuhalten. Die Zuständigkeit für die Belehrungen nach § 43 IfSG liegt beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt (Gesundheitszeugnis).

Ferner ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung) zur Betreuung von Kindern von der Kindertagespflegeperson erforderlich. Hier darf die Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurück liegen. Es liegt ebenfalls im Einzelfall im Ermessen der beurteilenden Stelle, weitere Haushaltsangehörige (z. B. Ehepartner und Kinder) mit einzubeziehen, um sicherzustellen, dass aus dem unmittelbaren Umfeld der Kindertagespflegeperson im Rahmen ihrer Tätigkeit im eigenen Haushalt und in der eigenen Familie keine Gefahren für die Kinder ausgehen. In Anlage 6 ist ein Muster einer ärztlichen Bescheinigung aufgeführt.

Personen, die das Renteneintrittsalter überschritten haben, können in den Nebenbestimmungen der Pflegeerlaubnis zur jährlichen Vorlage eines ärztlichen Attestes verpflichtet werden.²⁷

Laut Handreichung des Kultusministeriums von Februar 2020 müssen seit dem 01.03.2020 sowohl neu aufgenommene Kinder ab einem Jahr als auch neu eingestiegene Kindertagespflegepersonen den Masernimpfschutz nachweisen.²⁸

Wird kein Nachweis vorgelegt, muss eine Meldung an das Gesundheitsamt erfolgen. Zur Prüfung der Nachweise der zu betreuenden Kinder ist grundsätzlich die Kindertagespflegeperson zuständig. Diese müssen dem Jugendamt nicht vorgelegt werden.

Dasselbe gilt für Personen, die in der Kindertagespflege tätig sind oder tätig werden sollen. Das Jugendamt kann bestimmen, dass vor Beginn einer Tätigkeit in der Kindertagespflege der Nachweis ihm gegenüber zu erbringen ist (vgl. § 20 Absatz 9 Satz 4 IfSG). Sofern das Jugendamt von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch macht, ist der Nachweis über den Masernschutz der Kindertagespflegeperson oder über den Masernschutz weiterer Personen, die in der Kindertagespflege tätig sind, von der Kindertagespflegeperson zu prüfen.

²⁷ Vgl. VG Köln, Urteil vom 30.09.2019 -19 K 109/18

²⁸ Vgl. „Handreichung zur Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) - Informationen für die Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen“, Rundschreiben Kultusministerium vom 26.02.2020, Az. 31-5423./107

2.7.3 Sprachniveau

In Ziffer 1.3 a) aa) der VwV Kindertagespflege steht, dass für die Erteilung der Pflegeerlaubnis Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B 2 vorhanden sein müssen. Dieser Nachweis kann durch einen Hauptschulabschluss oder durch ein Zertifikat, das aufgrund einer Überprüfung diese Sprachkenntnisse bestätigt, erbracht werden. Nach einem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 09.11.2021 (6 A 3/20) kann ein Hauptschulabschluss nicht verpflichtend vorausgesetzt werden. Laut den „Hinweisen zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege Baden-Württemberg vom 06. April 2021“ (Stand 13.10.2021) ist die Vorlage des Sprachniveaus B 2 bei bereits tätigen Kindertagespflegepersonen auf Grund des Vertrauensschutzes nicht notwendig.

2.7.4 Datenschutz

Im SGB VIII gibt es keine Aufbewahrungsfristen für Unterlagen der Kinder. Nach Art. 5 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Datenspeicherung nur so lange zulässig, wie es für den vorher festgelegten, eindeutigen sowie legitimen Zweck erforderlich und angemessen ist. Sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen dagegensprechen (z. B. Aufbewahrungsfrist für Finanzamt), sollten die Daten nach Beendigung des Vertrages unverzüglich gelöscht werden (vgl. BMFSFJ, Handbuch Kindertagespflege, Kapitel 3.10.). Die Kommunalen Landesverbände empfehlen eine zehnjährige Frist zur Aufbewahrung von Jugendhilfeakten. Die Broschüre „Datenschutz in Kindertageseinrichtungen zum Schutz des Kindes“ des Kultusministeriums aus dem Jahr 2019 kann als weiterer Anhaltspunkt für die Aufbewahrungsfristen von Unterlagen in der Kindertagespflege genutzt werden.

2.7.5 Hausbesuch

Ein Hausbesuch wird im Rahmen der Eignungsfeststellung durchgeführt, um einen Einblick in die häusliche und familiäre Situation der angehenden Kindertagespflegeperson zu erhalten. Eine solche Begehung („Inaugenscheinnahme“) dient zum einen der Prüfung, ob die zur Betreuung genutzten Räumlichkeiten kindgerecht sind, zum anderen kann diese auch Aufschluss geben über andere Aspekte der Eignung.²⁹ Dadurch gewinnt die beurteilende pädagogische Fachkraft einen Eindruck von der Persönlichkeit der Familienmitglieder, von der Familiendynamik und von der Beziehung der Kindertagespflegeperson zu ihren eigenen Kindern beziehungsweise ihrem (Ehe-)Partner. Daher stellt der Hausbesuch einen wichtigen Baustein in Bezug auf den Schutz der von der Kindertagespflegeperson betreuten Kinder dar. In diesem Zusammenhang sollte die beurteilende Fachkraft alle Familienmitglieder im häuslichen Rahmen erleben. Eine transparente Dokumentation ist dabei unerlässlich.

²⁹ Vgl. Wiesner/ Wapler, K-SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 43 SGB VIII Rn. 47

Verweigert eine angehende Kindertagespflegeperson die Durchführung eines Hausbesuchs im Rahmen der Eignungsprüfung, kann dies gegebenenfalls zur Ablehnung des Antrags führen, wenn hierdurch die Eignung als Kindertagespflegeperson nicht feststellbar ist.³⁰

Nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat sich in der Praxis eine jährliche prozesshafte Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson auch im Hinblick auf den Kinderschutz bewährt. Im Rahmen dieser prozesshaften Beratung und Begleitung können auch die Konzeption und das Gewaltschutzkonzept der Kindertagespflegestelle reflektiert werden.

Mögliche Impulsfragen zur Notwendigkeit der Durchführung eines Hausbesuchs können sein:

- Gab es bauliche Maßnahmen innerhalb der Räumlichkeiten oder im Außenbereich (z. B. neuer Gartenteich)?
- Fand eine räumliche Umnutzung, beispielsweise aufgrund eines weiteren eigenen Kindes statt?
- Haben Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, (z. B. Sturm, Hochwasser, Blitzeinschlag etc.) die Räumlichkeiten teilweise unbewohnbar gemacht?
- Fand eine familiäre Veränderung statt, die die Wohn- und Lebenssituation der Kindertagespflegeperson betreffen (z. B. neuer Lebenspartner, weitere zusätzliche Mitbewohner)?
- Haben sich Unfälle von betreuten Kindern in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson gehäuft?
- Gibt es Hinweise auf die Anschaffung von Haustieren, von denen eine potenzielle Gefährdung für die betreuten Kinder ausgehen kann?
- Gibt es Hinweise auf eine Vernachlässigung der Hygiene der Räumlichkeiten?
- Gibt es Hinweise über Vorfälle häuslicher Gewalt gegenüber der Kindertagespflegeperson?
- Gibt es Hinweise einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der betreuten Kinder im Rahmen der Kindertagespflege (z. B. starker Lärm, Streitigkeiten, ständig wechselnde Anwesenheit von Dritten)?
- Gibt es Hinweise einer Gefährdung eigener Kinder der Kindertagespflegeperson?

³⁰ Vgl. Wiesner/ Wapler, K-SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 43 SGB VIII Rn. 47

3. Erlaubnis zur Kindertagespflege

3.1 Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege wird, gegebenenfalls über den beteiligten freien Träger, an das örtlich zuständige Jugendamt gerichtet. Nach § 87 a Abs. 1 S. 1, 2 SGB VIII ist für die „Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 sowie für deren Rücknahme und Widerruf [...] der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Träger tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat“.

Der Landesrechtsvorbehalt zur Zulassung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist durch die Einführung der KJSG und der damit einhergehenden Streichung des Absatz 1 in § 22 SGB VIII entfallen.

Der Antrag enthält Angaben zur persönlichen Situation der Kindertagespflegeperson, die für die Erfüllung des Zwecks bzw. für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich sind. Einen Mustervordruck zur Antragstellung auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson ist unter Anlage 7 zu finden. In Anlage 8 ist der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII für die Betreuung in anderen geeigneten Räumen aufgeführt.

3.2 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII (Bescheid)

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X dar. Liegen die in § 43 SGB VIII genannten Voraussetzungen vor, hat die angehende Kindertagespflegeperson Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die Behörde hat hierbei kein Ermessen. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erteilen.³¹ Bei der Erlaubniserteilung handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt, da mit der Entscheidung ein Recht begründet wird. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein (vgl. § 33 Abs. 1 SGB X).

Dies betrifft insbesondere den Tenor (Entscheidungs- / Verfügungssatz) am Anfang eines Bescheids und den Adressaten des Verwaltungsakts. Aus dem Bescheid selbst muss erkennbar sein, an wen er sich richtet und was damit geregelt wird. Die Entscheidung muss mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden (vgl. § 35 Abs. 1 S. 1, § 36 S. 1 SGB X). Neben dem Adressaten der Entscheidung (also der antragstellenden Person) und der Adresse der Kindertagespflegestelle muss die zur Betreuung erlaubte Anzahl an Kindern

³¹ Vgl. Wiesner/ Wapler, K-SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 43 SGB VIII Rn. 45

(gleichzeitig / insgesamt) sowie die Gültigkeitsdauer (Befristung) in der Erlaubnis zur Kindertagespflege enthalten sein.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann gemäß § 43 Abs. 3 S. 5 SGB VIII mit Nebenbestimmungen versehen werden. Eine Nebenbestimmung stellt eine Ergänzung oder Beschränkung der Hauptregelung dar. In Erlaubnissen zur Kindertagespflege sind sie nur zulässig, wenn sich für den Antragsteller lediglich Modifikationen seines Anspruchs aus § 43 SGB VIII ergeben. Mögliche Nebenbestimmungen können zum Beispiel Auflagen oder Bedingungen sein (vgl. § 32 Abs. 2 SGB X). Die Aufnahme einer Nebenbestimmung ist jedoch nicht geeignet, um zentrale Erteilungsvoraussetzungen der Erlaubnis zur Kindertagespflege (vgl. Kapitel 2) sicherzustellen.

Eine in der Praxis häufig verwendete Art der Nebenbestimmung ist die Auflage. Auflagen schreiben dem Adressaten der Erlaubnis ein Tun, Dulden oder Unterlassen (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X) vor und schränken die Erlaubnis insoweit ein. Die Auflage ist als ein eigenständiger Verwaltungsakt anzusehen, der vom Bestand des Hauptverwaltungsakts abhängig ist. Die Auflage ist daher grundsätzlich gesondert anfechtbar, ist jedoch auch erledigt, wenn der Hauptverwaltungsakt erledigt ist (vgl. § 39 Abs. 2 SGB X).

Ob und gegebenenfalls welche Nebenbestimmungen in eine Erlaubnis zur Kindertagespflege aufgenommen werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (beispielsweise Ausschluss von Räumen, jährliche Vorlage eines ärztlichen Attests). Die Aufnahme einer Nebenbestimmung muss stets dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, das heißt die Nebenbestimmung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Zu beachten ist, dass auch Nebenbestimmungen hinreichend bestimmt sein müssen und in der Regel zu begründen sind.

Nach § 43 Abs. 3 S. 2 SGB VIII und Ziffer 1.2 d) der VwV Kindertagespflege können im Einzelfall sowohl die Zahl der betreuten Kinder als auch die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn das Wohl der betreuten Kinder andernfalls nicht gewährleistet wäre. Die Entscheidung obliegt im Einzelfall dem zuständigen Jugendamt und ist im Bescheid mit Angabe des Sachgrunds zu begründen.³²

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII auf fünf Jahre befristet. Die gesetzlich vorgesehene Befristung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege bietet der Erlaubnisbehörde die Möglichkeit, das weitere Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.

Nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat sich in der Praxis eine jährliche prozesshafte Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson bewährt. Gegebenenfalls ergibt sich hieraus eine anlassbezogene Überprüfung der Voraussetzungen der Erlaubnis zur Kindertagespflege. Alle entscheidungserheblichen Sachverhalte der Erlaubnisprüfung sollten im

³² Vgl. Wiesner/ Wapler, K-SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 43 SGB VIII Rn. 34-37

eigenen Interesse sowie zur gerichtlichen Nachprüfbarkeit durch eine sorgfältige Aktenführung dokumentiert sein.

Vor Ablauf der Gültigkeit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Kindertagespflegeperson eine erneute Erlaubnis beim zuständigen Jugendamt zu beantragen, sofern eine weitere Tätigkeit in der Kindertagespflege beabsichtigt ist. Zu diesem Zweck ist ein erneuter Antrag mit den erforderlichen Nachweisen beziehungsweise Anlagen zu stellen.

Ein Musterbescheid einer Erlaubnis zur Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson beziehungsweise in anderen geeigneten Räumen ist in Anlage 9 und Anlage 10 zu finden.

3.3 Ablehnung und Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII ist zu versagen beziehungsweise aufzuheben, wenn die unter Kapitel 2 genannten Voraussetzungen für die Eignung der Kindertagespflegeperson nicht oder nicht mehr vorliegen und dadurch das Kindeswohl in der Kindertagespflegestelle nicht oder nicht mehr gewährleistet ist.

Die nachfolgenden Gründe können einen Rückschluss auf die Nichteignung der Kindertagespflegeperson zulassen. Die Entscheidung über die Ablehnung beziehungsweise den Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege bleibt stets der Einzelfallprüfung des örtlich zuständigen Jugendamts vorbehalten.

- Vorliegen einer akuten und / oder einschränkenden psychischen Erkrankung, einer schweren körperlichen Erkrankung oder einer Suchterkrankung der Kindertagespflegeperson oder eines Familienmitglieds
- Verweigerung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 72a SGB VIII nach § 30a BZRG (der Kindertagespflegeperson oder im Einzelfall einer der im Haushalt lebenden Personen)
- Eintrag im Führungszeugnis einer Verurteilung einer Straftat im Sinne des § 72a SGB VIII
- Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Kindertagespflegefamilie
- Verweigerung der Kooperation mit den Erziehungsberechtigten
- Verweigerung der Mitwirkung mit der sozialpädagogischen Fachkraft im örtlich zuständigen Jugendamt oder beim freien Träger, zum Beispiel Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen
- Verweigerung beziehungsweise keine erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung

- Keine ausreichenden Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Behebbarer Mängel der Räumlichkeiten (z. B. unzureichende hygienische Verhältnisse, Sicherheitsmängel) werden trotz Aufforderung nicht beseitigt
- Fehlende Unterrichtung wichtiger Ereignisse (z. B. Veränderungen) an das Jugendamt nach § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII
- Rauchen in den, durch die Kinder genutzten Räumen bei An- und Abwesenheit der betreuten Kinder
- Weigerung, die Kinderschutzvereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt abzuschließen³³

Weitere Kriterien, die aus fachlicher Sicht zumindest eine besonders gründliche Prüfung des Einzelfalls erfordern, sind zum Beispiel:

- Rücknahme oder Ablehnung einer Pflegeerlaubnis in einem anderen Landkreis oder Bundesland
- Aktuelle familiäre Belastungen (z. B. Trennung, Scheidung, Todesfall) in der Kindertagespflegefamilie
- Die Umsetzung des gesetzlichen Förderauftrags nach § 22 SGB VIII wird nicht verfolgt (z. B. wird das im Rahmen der Kindertagespflege betreute Kind vorwiegend als Spielkamerad für das eigene Kind aufgenommen)
- Erkenntnisse zu unwahren oder widersprüchlichen Aussagen und Angaben im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung
- Eine Erziehungspartnerschaft mit den abgebenden Eltern ist nicht erkennbar (z. B. auffallende Selbstüberschätzung oder Überheblichkeit gegenüber der Herkunftsfamilie)
- Entzug der Fahrerlaubnis, wenn von der Kindertagespflegeperson Fahrdienste übernommen werden und dies im Betreuungsvertrag festgeschrieben ist
- Betreuung von Kindern vor Erteilung der Pflegeerlaubnis

³³ Das Abschließen von Kinderschutzvereinbarungen nach § 8a SGB VIII ist für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtend. Beckmann vertritt die Auffassung, dass bei einer Weigerung der KTHP die Vereinbarung zu unterschreiben, die Eignung in Frage gestellt werden könnte (Beckmann in Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert, das neue KJSG Kap. 7 Rn. 81). Die Frage des konkreten Vorgehens kann jedoch pauschal nicht beantwortet werden und sollte vom Einzelfall abhängig gemacht werden.

3. Erlaubnis

- Glaubenszugehörigkeit und Ausübung des Glaubens einer Glaubensgemeinschaft, die im Widerspruch zu den Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes steht
- Kenntnis über demokratie- / verfassungsfeindliche Äußerungen und / oder Handlungen der Kindertagespflegeperson
- Verschleierung des Gesichts beispielsweise durch eine/n Niqab, Burka oder ähnliches im Hinblick auf mögliche Einschränkungen in der nonverbalen Kontaktaufnahme oder erkennbaren Mimik
- Kein Hauptschulabschluss oder kein vergleichbarer nachgewiesener Bildungsabschluss
- Die Kindertagespflegeperson erhält aktuell „Hilfe zur Erziehung“ für ihre eigenen Kinder beziehungsweise „Hilfen zur Erziehung“ wurden in der jüngsten Vergangenheit gewährt
- Haltung gefährlicher oder giftiger Tiere (z. B. Schlangen, Spinnen, Skorpione, Hunde mit gesteigerter Aggressivität)
- Bei einer sogenannten „Überkreuzbetreuung“ (zwei Kindertagespflegepersonen schließen sich zusammen, die Kinder von Kindertagespflegeperson A sind vertraglich und pädagogisch der Kindertagespflegeperson B zugeordnet und vom Jugendamt wird eine laufende Geldleistung gewährt) muss fachlich hinterfragt werden, ob diese Betreuungsform dem Kindeswohl entspricht.

Gelangt das zuständige Jugendamt zu der Entscheidung, den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege abzulehnen, ergeht ein Ablehnungsbescheid. Bei einem Ablehnungsbescheid handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt, da die Ablehnung in die Rechte des Adressaten eingreift. Bevor ein ablehnender Bescheid erlassen wird, ist dem Antragsteller im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit zu geben, sich zur beabsichtigten Entscheidung zu äußern (vgl. § 24 Abs. 1 SGB X). Die Anhörungspflicht nach § 24 SGB X begründet sich im verfassungsmäßig garantierten Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs (vgl. Art. 103 Abs. 1 GG). Hierdurch hat der Antragsteller nochmals die Möglichkeit, sich zu „den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern“ (vgl. § 24 Abs. 1 SGB X) und somit die beabsichtigte Entscheidung gegebenenfalls noch zu beeinflussen. Die Anhörung ist kein Verwaltungsakt, sondern lediglich Teil des Verwaltungsverfahrens. Der Ablehnungsbescheid ist hinreichend zu begründen (vgl. § 35 Abs. 1 SGB X). Gegen den Ablehnungsbescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Gleiches gilt für die Rücknahme (vgl. § 45 SGB X), den Widerruf (vgl. § 47 SGB X) und die Aufhebung (vgl. § 48 SGB X) einer bereits erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Zu unterscheiden ist hierbei, ob die Gründe für den Erlaubnisentzug bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung vorlagen und damit die Erteilung der Erlaubnis rechtswidrig war

(Rücknahme), ob die Erteilung ursprünglich rechtmäßig war, aber beispielsweise eine Auflage nicht eingehalten wurde (Widerruf), oder ob eine wesentliche Änderung in den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen aufgrund späterer Entwicklungen eingetreten ist (Aufhebung).

Vor einer Ablehnung oder einem Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob die Erlaubnis zur Kindertagespflege (nachträglich) mit einer Nebenbestimmung als milderer Mittel erteilt werden beziehungsweise fortbestehen kann.

Bei einem Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege oder bei Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson kann das Jugendamt gemäß § 51 SGB X den Bescheid im Original zurückfordern. Die Kann-Formulierung bedingt, dass die Befugnis im Ermessen der Behörde steht. Entscheidend bei der Ermessensausübung ist unter anderem, dass die Ermessensausübung immer einzelfallbezogen erfolgt und stets begründet werden muss. Die Kindertagespflegeperson kann verlangen, dass ihr die Urkunde wieder ausgehändigt wird, nachdem sie als ungültig gekennzeichnet worden ist. Es wird empfohlen, den Bescheid im Original zurückzufordern.

Die Art des Rechtsbehelfs gegen eine (mit Nebenbestimmungen versehene) Erteilung als auch gegen eine Ablehnung oder Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist der Widerspruch (vgl. §§ 68, 69 VwGO). Im Falle eines Widerspruchsverfahrens ist folgendes zu beachten: Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs beträgt einen Monat nach Bekanntgabe an den Adressaten (vgl. § 70 Abs. 1 VwGO). Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, hat die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres ab Zustellung, Eröffnung oder Verkündigung zu erfolgen (vgl. § 58 Abs. 2 S. 1 VwGO). Die Erhebung des Widerspruchs muss schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, erfolgen (vgl. § 70 Abs. 1 VwGO). Wird Widerspruch gegen eine Entscheidung erhoben, hat das zuständige Jugendamt die Möglichkeit dem Widerspruch abzuwehren, wenn es den Widerspruch für begründet hält (vgl. § 72 VwGO). Hält die Widerspruchsbehörde den Widerspruch für nicht begründet, erlässt sie einen Widerspruchsbescheid gem. § 73 Abs. 1 S. 1 VwGO.

3.4 Straf- und Bußgeldvorschriften §§ 104, 105 SGB VIII

Wer ein Kind ohne entsprechende Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII betreut, begeht eine Ordnungswidrigkeit (vgl. § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Hierzu zählen auch die Betreuung von fremden Kindern (vgl. 1.2.b) VwV Kindertagespflege) über die im Bescheid genannte Kinderanzahl hinaus oder die Betreuung von Kindern über den Befristungszeitraum der Erlaubnis hinaus.³⁴ Fremde Kinder sind dabei Kinder im Alter bis unter 14 Jahre³⁵ und zählen zu der benannten Kinderzahl dazu (somit auch Besuchskinder). Eigene und Vollzeitpflegekinder werden im Rahmen der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis zur Kindertagespflege laut Kommentar nicht berücksichtigt (vgl. Kapitel 1.1).

³⁴ Vgl. Wiesner/ Wapler, K-SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 43 SGB VIII Rn. 61-63

³⁵ Vgl. Wiesner/ Wapler, K-SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 43 SGB VIII Rn. 34 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

3. Erlaubnis

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden (vgl. § 104 Abs. 2 SGB VIII). Mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Erlaubnis nach § 43 SGB VIII Kinder betreut und diese dadurch in ihrer Entwicklung schwer gefährdet oder wer immer wieder vorsätzlich Kinder ohne Erlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut (vgl. § 105 SGB VIII). Das örtliche Jugendamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es ein Bußgeldverfahren einleitet oder Strafanzeige erstattet.

4. Kooperation von örtlichem Jugendamt und freiem Träger

Die Kindertagespflege wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor dem Hintergrund seiner Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII erbracht. Die Verantwortung für die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79a SGB VIII liegt ebenfalls beim Jugendamt sowie für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und die vorherige Eignungsfeststellung nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Das Jugendamt kann den Prozess der Eignungsprüfung per Delegationsvereinbarung auf einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe übertragen (vgl. § 3 Abs. 3 S. 2, § 76 Abs. 1 SGB VIII). In der Delegationsvereinbarung ist festzulegen, welche Aufgaben der freie Träger bei der Prüfung der Eignung zu erbringen hat. Die Verantwortung über die Erteilung der Pflegeerlaubnis bleibt jedoch beim Jugendamt (vgl. § 76 Abs. 2 SGB VIII). Des Weiteren können zum Beispiel unter dem Punkt „Qualitätsentwicklung“ Maßnahmen zur Kontrolle / Überprüfung der Arbeit der freien Träger in der Delegationsvereinbarung festgelegt werden.

Hierbei ist ein koordiniertes Vorgehen zwischen dem freien Träger und dem örtlichen Jugendamt zu erarbeiten. Inhalte und Merkmale der Eignung einer Kindertagespflegeperson sind ebenso festzuschreiben, wie die Kriterien und die Art der Dokumentation im Detail. So kann sich der öffentliche Träger vergewissern, dass die vereinbarten Qualitätsmerkmale zur Eignungsprüfung durch den freien Träger eingehalten werden.

Bei unterschiedlichen Bewertungen der Eignung einer Kindertagespflegeperson durch den freien Träger und das örtliche Jugendamt wird in gemeinsamen Gesprächen und in enger Kooperation eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt. Bei grundlegenden Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Jugendamt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung.

Das Jugendamt ist stets verpflichtet, selbst die Voraussetzungen für die Erteilung oder Versagung des Verwaltungsakts zu prüfen. Daraus folgt, dass das Jugendamt auch die Verantwortung für die sorgfältige Prüfung der Eignung hat. Stellt sich bei einem Schadensfall heraus, dass die Kindertagespflegeperson „offensichtlich“ nicht geeignet ist (war), so haftet in der Regel nicht der freie Träger, sondern das Jugendamt (Amtshaftung) beziehungsweise strafrechtlich eventuell sogar der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin des Jugendamtes, wenn die Eignungsfeststellung nicht sorgfältig erfolgt ist und daraus ein Schaden entstanden ist.

Der freie Träger hat aufgrund der Vereinbarung gegenüber dem öffentlichen Träger die Pflicht, seine unterstützenden Feststellungen sorgfältig zu treffen. Eine abschließende Eignungsfeststellung durch einen freien Träger ist aber rechtlich nicht zulässig.

Über diese Kooperationen hinaus schließen die Jugendämter im Rahmen des Schutzauftrags eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem freien Träger. In dieser Vereinbarung wird das Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes geregelt.

4. Kooperation

Zur Sicherstellung, dass keine Personen beim freien Träger beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, soll das Jugendamt mit dem freien Träger eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII abschließen.

Deshalb lässt sich der freie Träger

1. von allen derzeit Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der abgeschlossenen Vereinbarung nach § 8a SGB VIII,
2. von allen sich um eine Stelle bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
3. von den zur Anstellung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
4. von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen.

5. Weitere Fragestellungen zur Eignung von Kindertagespflegepersonen und zur Erlaubnis zur Kindertagespflege

5.1 Eignung von Kindertagespflegepersonen ohne Erfordernis einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII

Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII kann auch in einem Bereich erbracht werden, in dem keine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII erforderlich ist (weniger als 15 Stunden in der Woche oder kürzer als drei Monate oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten).

Die Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs 3 SGB VIII muss unabhängig von der Erlaubnis zur Kindertagespflege festgestellt werden, wenn eine laufende Geldleistung gezahlt wird. Dabei werden die unter Punkt 2 beschriebenen Anforderungen an die Eignung gestellt.

Um die Auszahlung der laufenden Geldleistung zu veranlassen, ist der Nachweis für die Geeignetheit notwendig. Dadurch soll verhindert werden, dass eine laufende Geldleistung an eine Person ausgezahlt wird, bei der die Eignung nicht festgestellt wurde.

Auch wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten ausgeführt wird, muss die Eignung der Kindertagespflegeperson festgestellt werden. Die Eignung wird jedoch nur bezogen auf den Einzelfall und nicht generell geprüft, da es sich um einen Antrag auf Förderung für ein definiertes Kind handelt.

5.2 Kindertagespflege durch verwandte Personen

Die Bestimmungen des § 43 SGB VIII machen zur Kindertagespflege durch verwandte Personen keine Aussagen. Daher müssen auch Großeltern und andere Verwandte wie alle weiteren Personen die Kriterien der Eignung erfüllen, wenn eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erforderlich ist.

Auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an verwandte Personen (z. B. Großeltern) ist grundsätzlich möglich; § 23 SGB VIII enthält insoweit keine abweichende Regelung.

5.3 Von Eltern selbst organisierte Kindertagespflegepersonen / Betreuungsmöglichkeiten

Dieser Personenkreis wird in gleichem Maße überprüft, wie alle anderen Kindertagespflegepersonen, die unter den Erlaubnisvorbehalt des § 43 SGB VIII fallen oder deren Eignung im Rahmen der Förderung nach § 23 SGB VIII zu überprüfen sind. Es gelten die gleichen Grundlagen der Eignungsersteinschätzung, der Eignungsfeststellung und der regelmäßigen Eignungsüberprüfung.

5. Weitere Fragestellungen

Au-pair-Verhältnisse sind nicht dem Personenkreis der §§ 23, 43 SGB VIII zuzuordnen. Im Vordergrund des Au-pair-Aufenthaltes steht das Anliegen, jungen Menschen durch den Aufenthalt in einer Gastfamilie die Möglichkeit zu eröffnen, im Rahmen der Jugendbildung andere Länder, Sprachen und Kulturen kennen zu lernen. Au-pairs werden als Familienmitglieder auf Zeit und als Gäste aufgenommen. Sie sollen die Möglichkeit haben, am Familienleben und am kulturellen Leben teilzunehmen.

Mitglieder der Expertinnen- und Expertengruppe zur Neuauflage der Eignungsbroschüre

Baumann, Bettina	Landkreis Ravensburg
Hartmann, Katrin	Stadt Karlsruhe
Haug, Sonja	Rems-Murr-Kreis
Hofmeister, Katharina	Stadt Mannheim
Horneffer, Barbara	Bodenseekreis
Margraf, Susanne	Landkreis Konstanz
Mögle, Jennifer	Landkreis Esslingen
Müller, Sabine	Landkreis Ludwigsburg
Schupritt, Annette	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Sill, Joachim	Stadt Ulm
Hermann, Kristin	KVJS-Landesjugendamt
Lehmann, Sebastian	KVJS-Landesjugendamt
Samara, Evelyn	KVJS-Landesjugendamt
Scheck, Yvonne	KVJS-Landesjugendamt

Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Fakten und Empfehlungen zur Kindertagespflege, 11.02.2022

Bundesministerium für Justiz: Was ist ein erweitertes Führungszeugnis. https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Inland/Inland_node.html#AnkerDokument24518 [Zugriff: 28.03.2023]

Deutscher Bundestag: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss), Drucksache 19/28870, 21.04.2021

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband (Hrsg.): Kindertagespflege - damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen, Juli 2021

Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.): Raum-Gestaltung in der Kindertagespflege – Expertise von Kariane Höhn, München. 2013. https://www.bvkt.de/media/expertise-raum-gestaltung-in-der-kindertagespflege-17.12.13_1_.pdf (Zugriff am 05.04.2023)

Deutscher Verein: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII), DV 15/12 AF II, 25.09.2012

Kunkel/ Kepert/ Patter (Hrsg.): Kommentar Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage, Nomos, Baden-Baden. 2022.

Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.: Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift, 13.10.2021

Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.: Konzept zum Thema Kinderrechte, Kinderschutz und Kindeswohl für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg mit 300 UE, ohne Datum

Meysen/ Lohse/ Schönecker/ Smessaert (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, Nomos, 2022

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Handreichung zur Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) - Informationen für die Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen, Rundschreiben, 26.02.2020

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg/Kommunalverband Jugend und Soziales/ Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg: Qualifizierungskonzept für

Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg auf der Grundlage des
Qualifizierungshandbuchs (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI), 28.09.2021

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Orientierungseckpunkte zur
Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in
Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege, 22.03.2022

Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (2015): Amtliche
Lebensmittelüberwachung in der Kindertagespflege – Besprechung am 15. Juli 2014 im
Kultusministerium

Münder/ Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 9.
Auflage, Nomos, Baden-Baden. 2022

Wiesner/ Wapler (Hrsg.): Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage, Nomos,
Baden-Baden, 2022

Gesetze

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824)

Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.2009, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 41)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) und Hinweise zur Umsetzung der VwV Kindertagespflege vom 6. April 2021, mit Änderung vom 26.11.2021

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237)

Anlagen

Anlage 1: Mitteilung über Veränderungen

Anlage 2: Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII

Anlage 3: Feststellung der Eignung als Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII

Anlage 4: Verfahren zur Eignungsersteinschätzung VOR Beginn der Qualifizierung

Anlage 5: Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Anlage 6: Ärztliche Bescheinigung

Anlage 7: Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege für den eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson gemäß § 43 SGB VIII

Anlage 8: Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII für die Betreuung in anderen geeigneten Räumen

Anlage 9: Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII

Anlage 10: Erlaubnis zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gemäß § 43 SGB VIII

Die Anlagen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind auf die Gegebenheiten vor Ort und den jeweiligen Einzelfall anzupassen.

Anlage 1

Mitteilung über Veränderungen

.....
Name, Vorname

Geb.-Datum

Geburtsort

.....
Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

.....
Telefon

E-Mail

Adressänderung ab / seit:

Neue Anschrift:

Neuer Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII liegt bei.

Ich beende meine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zum

(Rückgabe der Erlaubnis im Original erforderlich, um diese als „ungültig“ zu kennzeichnen)

Begründung:

.....

.....

Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII ist im Original beigelegt.

Ich unterbreche meine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

von bis

In meiner Familie / meinem Haushalt haben sich Veränderungen ergeben:

Zu meiner Familie / meinem Haushalt sind Personen hinzugekommen

.....

Name, Vorname Geb. Datum

.....

Name, Vorname Geb. Datum

.....

Name, Vorname Geb. Datum

Für die oben genannten Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet hat wurde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG beantragt am.....

Aus meinem Haushalt sind Personen ausgezogen

.....

Name, Vorname Geb. Datum

.....

Name, Vorname Geb. Datum

.....

Name, Vorname Geb. Datum

Ich möchte mehr Kinder aufnehmen, als in meiner Erlaubnis zur Kindertagespflege aufgeführt sind.

Anzahl insgesamt ab

Neuer Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII liegt bei.

Anlagen

Sonstige Veränderungen in Bezug auf meine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

An die
zuständige Meldebehörde

Anlage 2

Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII³⁶

Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 5 SGB VIII – neu (Stand Februar 2022)

Formulierungsvorschlag

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe mit Kindertagespflegepersonen (gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII)

Zwischen:

(Name und Anschrift des Jugendamts),

(vertreten durch... - im Weiteren „Jugendamt“ genannt)

und:

(Name und Anschrift der Kindertagespflegeperson, im Weiteren „Kindertagespflegeperson“ genannt)

wird zur Umsetzung des § 8a Abs. 5 SGB VIII mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Kindertagespflegeperson so zu

³⁶ vgl. <https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/kindertagespflege#c14760>

gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, Folgendes vereinbart:

§ 1 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ unter KVJS: Schutzauftrag (Materialpool).

§ 2 Verfahrensregelung

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren.

Zur Umsetzung des § 8a Abs. 5 SGB VIII arbeiten Jugendamt und Kindertagespflegeperson nach folgenden Verfahrensschritten zusammen, welche auch die grundlegende Beratung nach § 43 Abs. 4 SGB VIII (Fachberatung) zu allen Fragen des Kinderschutzes, z. B. auch das Vier-Augen-Prinzip, umfasst.

1. Schritt: Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von der Kindertagespflegeperson betreuten Kindes im Alter von 0 Jahre bis unter 14 Jahre bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch die Kindertagespflegeperson stets unter beratender Hinzuziehung einer im Sinne des § 8a Abs. 5 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft“, deren Qualifikation insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung trägt (siehe § 4). Bei Bedarf werden weitere Beratungen nach § 43 Abs. 4 SGB VIII und § 8b SGB VIII in Anspruch genommen.

2. Schritt: Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

3. Schritt: Die Kindertagespflegeperson wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Einschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. d. § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Kindertagespflegepersonen:

- eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen
- erforderlichenfalls zur Gesprächsführung die örtlich zuständige Fachberatung einbeziehen
- auf andere frei zugängliche Hilfen* hinweisen bzw. diese vermitteln

- darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen
- ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

→ **Wird der Schutz des Kindes bei Einbezug der Erziehungsberechtigten gefährdet, so entfallen Schritt 2 und 3.**

4. Schritt: Die Kindertagespflegeperson informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und ihre Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich die Kindertagespflegeperson nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

5. Schritt: Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Die Kindertagespflegeperson bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

§ 3 Fortbildung bzw. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson hat sich hinsichtlich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags i. S. d. § 8a Abs. 5 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren (vgl. VwV Kindertagespflege vom 06. April 2021 unter Kultusministerium - Kindertagespflege (km-bw.de))

§ 4 Qualifikation der insofern erfahrenen Fachkraft

Dies bedarf einer Konkretisierung durch das örtlich zuständige Jugendamt.

§ 5 Datenschutz

Die Kindertagespflegeperson hat den Datenschutz für das Kind und seine Erziehungsberechtigten nach der Datenschutzgrundverordnung sicherzustellen.

§ 6 Inkrafttreten, Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und der Kindertagespflegeperson in Kraft. Sie wird für die Dauer der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson geschlossen.

§ 7 Schrifterfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schrifterfordernisses.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

* Anlage mit aktuellen Kontaktdaten frei zugänglich verfügbarer Hilfen, vor Ort vereinbarten Ablaufdiagrammen o.a.m.

im Haushalt der Kindertagespflegeperson

im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Adresse:

1. Aktuelle familiäre Situation / Lebenssituation

.....
Name des Partners / der Partnerin Geb.- Datum Beruf

.....
Name des 1. Kindes Geb.- Datum

.....
Name des 2. Kindes Geb.- Datum

.....
Name des 3. Kindes Geb.- Datum

1.1 Weitere eignungsrelevante Informationen zur aktuellen Lebenssituation:

Zum Beispiel:

- Haltung des Partners / der Partnerin zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
- Eigene (im Haushalt lebende) Kinder
- Haustiere
- Familiäre Besonderheiten
- Erkrankungen in der Familie
- Mobilität / Führerschein
- ...

2. Persönlichkeit

2.1 Grundhaltung zu Kindern

Zum Beispiel:

- Freude am Umgang, im Zusammensein und im Zusammenleben mit Kindern
- Motivation zur Übernahme von Betreuungsaufgaben

- Interesse an Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern
- Erfahrung im Umgang mit Kindern und liebevoller Umgang mit Kindern
- Einfühlungsvermögen und Feinfühligkeit
- Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung
- Kein Überschreiten körperlicher / sexueller Grenzen
- ...

Entscheidungsbegründende Erläuterungen

2.2 Grundhaltung zu Erwachsenen

Zum Beispiel:

- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen
- ...

Entscheidungsbegründende Erläuterungen

2.3 Eigenschaften und Fähigkeiten

Zum Beispiel:

- Gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit
- Fähigkeit, Vorbild zu sein
- Physische und psychische Gesundheit und Belastbarkeit

- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität, auch im Umgang mit unerwarteten Situationen
- Ausgeglichenheit und emotionale Stabilität
- Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen, u. a. Fähigkeit, sich rechtzeitig Unterstützung und Hilfe zu holen
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufs, Zeitmanagement)
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Kritik, Reflexion, Entwicklung, Lernen und Kooperation, zu konstruktivem Umgang mit Kritik
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Keine Einträge im Führungszeugnis
- Ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Geregelter Aufenthaltsstatus
- ...

Entscheidungsbegründende Erläuterungen

2.4 Fachinteresse

Zum Beispiel:

- Positive, engagierte Einstellung zur Kindertagespflege
- Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen (Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen)
- Bereitschaft zur Qualifizierung und Praxisberatung
- Offenheit für die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege
- Klarheit der Perspektive / Interesse an einer längerfristigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
- Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils
- Verantwortung für die Sicherstellung des Kindeswohls
- ...

Entscheidungsbegründende Erläuterungen

2.5 Sachkompetenz

Zum Beispiel:

- Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern
- Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu erhalten
- Kenntnisse über die Bedürfnisse und die Entwicklung von Kindern
- Kooperative Kompetenz
- Haushaltsmanagement
- Administrative Kompetenz
- ...

Entscheidungsbegründende Erläuterungen

3. Kooperationsbereitschaft

Zum Beispiel:

- Mit den Eltern (Weitergabe von Informationen, Abstimmung von Erziehungsvorstellungen..)
- Mit dem örtlichen freien Träger der Kindertagespflege
- Mit dem örtlichen Jugendamt
- Mit den anderen Kindertagespflegepersonen
- Mit Kindertageseinrichtungen
- Mit anderen Professionen und Diensten:
 - Im Sinne von Offenheit für kollegialen Austausch / Praxisberatung
 - Bereitschaft zur kollegialen Unterstützung im Praxisalltag
 - Zugehörigkeit zu und Identifikation mit dem freien Träger der Kindertagespflege
 - Bereitschaft, sich in das System der fachlichen Beratung, Begleitung und Qualifizierung, Vermittlung und Vernetzung einzubringen

- Bereitschaft, rechtzeitig Beratungsbedarf anzumelden
- ...

Entscheidungsbegründende Erläuterungen

4. Kindgerechte Räumlichkeiten

Zum Beispiel:

- Wohnung verfügt über eine angemessene Zahl von Räumen und ist ausreichend groß (Anzahl der Zimmer und Quadratmeter vermerken)
- Räume und Ausstattung sind dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder angemessen und bieten genügend Raum zum Spielen und Bewegen
- Geeignete Rückzugsmöglichkeiten
- Spielmaterialien ermöglichen altersentsprechende und dem Entwicklungsstand der Kinder angemessene entwicklungsfördernde und entwicklungsanregende Erfahrungen
- Sauber, atmosphärisch offen, hell, freundlich, entsprechend gestaltet und praktisch eingerichtet
- Entspricht den hygienischen Anforderungen
- Erfüllt die allgemein anerkannten Sicherheitsstandards
- Tierhaltung ist abgestimmt
- Relevante Räume sind rauchfrei
- Außenspielbereich (Garten, Grünfläche am Haus, Spielplatz in der Nähe)
- ...

Entscheidungsbegründende Erläuterungen

5. Stand der Qualifizierung	
Erste-Hilfe-Kurs am Kind vom	<input type="checkbox"/>
Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg:	
Kurs I (50 UE)	<input type="checkbox"/>
Kurs II (250 UE)	<input type="checkbox"/>
Qualifizierung nach DJI Curriculum mit weniger als 300 UE	<input type="checkbox"/>
Qualifizierung nach DJI Curriculum mit weniger als 300 UE + „Aufstockerkurs“ (140+)	<input type="checkbox"/>
6. Feststellung der Eignung	
Frau / Herr	
<input type="checkbox"/> ist geeignet , gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und bis zu insgesamt angemeldete Kinder in Kindertagespflege zu betreuen (max. 5 gleichzeitig anwesende, insgesamt jedoch höchstens 10 angemeldete Kinder möglich).	
<input type="checkbox"/> ist für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht geeignet .	
.....	
Ort, Datum	Unterschrift der zuständigen Fachkraft

Anlagen:

- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII
- Tabellarischer Lebenslauf
- Qualifizierungsnachweise
- Nachweise über Ausbildungsabschlüsse (i.S.d. § 7 KiTaG)
- ärztliche Bescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Kinderbetreuung)

Anlagen

erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG wurde beantragt am

Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache

über den freien Träger

.....

Ort, Datum

Unterschrift (Freier Träger)

Anlage 4

Verfahren zur Eignungsersteinschätzung VOR Beginn der Qualifizierung

Diese Eignungsersteinschätzung ersetzt nicht die Eignungsfeststellung zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

Freier Träger:

Sonstige:

Büro / Außenstelle / Regionalabteilung:

Telefonnummer für Rückfragen:

Zuständige Fachkraft:

Bewerber/in:

Name, Vorname	Geb.-Datum	Geburtsort
---------------	------------	------------

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
--------------------	-----	-----

Telefon	E-Mail	Staatsangehörigkeit
---------	--------	---------------------

Schulabschluss	Beruf	Konfession
----------------	-------	------------

Persönliches Beratungsgespräch am **und / oder** Hausbesuch am

Aus meiner Sicht kann Frau / Herr

zugelassen werden,

nicht zugelassen werden,

an der **Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen** teilzunehmen.

.....

Ort, Datum

Unterschrift der zuständigen Fachkraft

Einschätzung zur Teilnahme an der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen	Ja	Nein	Entscheidungsbegründende Erläuterungen
1. Persönliche Eignung der Bewerberin / des Bewerbers			
1.1 Positive Haltung gegenüber Kindern und Kinderbetreuung			
1.2 Gewaltfreie Erziehungsvorstellungen			
1.3 Längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit			
1.4 Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an tätigkeitsvorbereitenden und tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen			
1.5 Psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (z. B. Suchtkrankheiten, psychische Erkrankung) gegen die Arbeit mit Kleinkindern sprechen			
1.6 Unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den möglichen Partner / die mögliche Partnerin des Bewerbers / der Bewerberin sowie die eigenen Kinder			
1.7 Organisations- und Haushaltsführungskompetenz, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten			

1.8 Fähigkeit, sich in deutscher Schrift und Sprache verständlich auszudrücken			
1.9 Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft mit Eltern, Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen			
2. Räumlichkeiten und Wohnumfeld			
2.1 Die Räumlichkeiten und das Wohnumfeld entsprechen den Anforderungen der Kindertagespflege			

Anlage 5

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau / Herr

Geb.-Datum:Geburtsort:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

beabsichtigt, als Kindertagespflegeperson tätig zu werden / hat einen Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII gestellt.

Gemäß § 72a SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, die **persönliche Eignung** der Kindertagespflegeperson zu überprüfen und sich von ihr und aller im Haushalt lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Gegebenenfalls ist dies auch bei der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten erforderlich.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen nach § 30a BZRG vorliegen. **Bitte veranlassen Sie die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses** der Belegart OE (Antrag einer Privatperson zur Vorlage bei einer Behörde) oder der Belegart NE (Haushaltsangehörige).

Es ist zu senden an:

Landratsamt / Stadt

Kreisjugendamt / Jugendamt

z. Hd. Herrn / Frau

Straße / Postfach

Ort

Mit freundlichen Grüßen

Es besteht eine Immunität gegen Masern: (auszufüllen für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren und in der Kindertagespflege tätig sind):

Impfdaten:

..... /

erworbene Immunität / serologische Untersuchung vom:

.....

es besteht eine medizinische Kontraindikation:

.....

es besteht keine Immunität:

.....

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift und Stempel Arzt / Ärztin

Anlage 7

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

Antragsteller/-in:

.....
Name, Vorname

Geb.-Datum

Geburtsort

.....
Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

.....
Telefon

E-Mail

Staatsangehörigkeit

.....
Schulabschluss

Beruf

Konfession

Hiermit beantrage ich die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII für bis zugleichzeitig anwesende, fremde Kinder und bis zu insgesamt angemeldete Kinder (max. 5 gleichzeitig anwesende, insgesamt jedoch höchstens 10 angemeldete Kinder möglich).

Ort der Betreuung

(Anschrift):.....

 eigener Haushalt In den gleichen Räumlichkeiten werden Kinder von der / den nachfolgend genannten Kindertagespflegeperson/en.....betreut. Vertretungsregelungen im Urlaubs- und Krankheitsfall sind den Eltern bekannt und wurden in den Betreuungsvertrag aufgenommen. Die Vertretung übernimmt nach aktuellem Stand

.....

- Rückgabe der Erlaubnis (Original), wenn ich als Kindertagespflegeperson nicht mehr zur Verfügung stehe

Wichtige Ereignisse, die die Kindertagespflege betreffen, teile ich dem Jugendamt und dem freien Träger mit. Dies sind zum Beispiel:

- Neubeginn und Beendigung von Betreuungsverhältnissen
- Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen
- Mögliche Beeinträchtigungen des Kindeswohls durch Dritte, wie beispielsweise andere Kindertagespflegepersonen, weitere im Haushalt lebende Personen
- schwerwiegende / ansteckende Krankheiten beim in Kindertagespflege betreuten Kind und in der Familie der Kindertagespflegeperson
- Unfälle während der Betreuung
- Umzug der Kindertagespflegeperson
- weit reichende Veränderungen in der Familie der Kindertagespflegeperson (z. B. Aufnahme von Vollzeitpflegekindern, Pflege eines Familienangehörigen...)

Hiermit erkläre ich in Bezug auf meine geplante Tätigkeit als Kindertagespflegeperson:

- Ich bin weder vorbestraft noch läuft gegen mich ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren.
- Alle in meinem Haushalt lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahr sind weder vorbestraft noch läuft gegen sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren.
- Ich und alle in meinem Haushalt lebenden volljährigen Personen sind frei von ansteckenden Krankheiten.
- Ich und alle in meinem Haushalt lebenden volljährigen Personen sind frei von psychischen Erkrankungen.
- Ich und alle in meinem Haushalt lebenden volljährigen Personen sind frei von akuten Suchterkrankungen (Drogen, Alkohol, Tabletten...).
- Ich erhalte keine „Hilfe zur Erziehung“ für meine eigenen Kinder, noch erhält mein Partner/ meine Partnerin „Hilfe zur Erziehung“ für seine / ihre, ggf. in unserem Haushalt lebenden Kinder durch ein Jugendamt.
- Ich erhalte eine Form von „Hilfe zur Erziehung“ und habe dies mit dem Jugendamt abgestimmt.
- Ich habe in den letzten drei Jahren eine Hilfe durch das Jugendamt in Anspruch genommen.

- Ich und alle in meinem Haushalt lebenden volljährigen Personen gehören keiner Gruppierung an oder vertreten eine Weltanschauung, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt und die von den gesellschaftlich anerkannten Erziehungszielen abweicht.
- Zur Beurteilung meiner persönlichen Eignung habe ich bei der Meldebehörde meines Wohnortes ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BRZG beantragt. Es wird dem Jugendamt direkt zugesandt.
- Von allen weiteren in meinem Haushalt lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres wird ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.
- Das erweiterte Führungszeugnis / die erweiterten Führungszeugnisse wurde / wurden beantragt am:
- Weitere in meinem Haushalt lebende Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben ebenfalls das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis beantragt am
- Ich bin (weiterhin) bereit, an jährlichen Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Kindertagespflege von mind. 20 Unterrichtseinheiten teilzunehmen. Dabei sind zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte mindestens 20 Unterrichtseinheiten innerhalb von 5 Jahren nachzuweisen.

Mit einem Austausch der Daten und der Verständigung zwischen dem Jugendamt und dem zuständigen freien Träger erkläre ich mich einverstanden.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und verpflichte mich, das Jugendamt / den freien Träger über Veränderungen bezüglich der o. g. Punkte und wichtiger Lebensumstände zu informieren. Bei Falschangaben kann eine Vermittlung als Kindertagespflegeperson nicht erfolgen und ggf. die Erlaubnis zur Kindertagespflege widerrufen werden.

.....
Ort, Datum Unterschrift Antragsteller/-in

Anlage 8

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen nach § 43 SGB VIII

Antragsteller/-in:

.....
Name, Vorname

Geb.-Datum

Geburtsort

.....
Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

.....
Telefon

E-Mail

Staatsangehörigkeit

.....
Schulabschluss

Beruf

Konfession

Hiermit beantrage ich die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII für bis zu gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und bis zu insgesamt angemeldete Kinder.

Ort der Betreuung (Anschrift):

In den gleichen Räumlichkeiten werden Kinder von der / den nachfolgend genannten Kindertagespflegeperson/en.....betreut.

Vertretungsregelungen im Urlaubs- und Krankheitsfall sind den Eltern bekannt und wurden in den Betreuungsvertrag aufgenommen. Die Vertretung übernimmt nach aktuellem Stand

Ich habe an den erforderlichen Qualifizierungskursen teilgenommen.

(Bitte ankreuzen und Nachweis beifügen)

Kurs I Kurs II Erste-Hilfe-Kurs am Kind Hospitation Kindertagespflegestelle / Kindertageseinrichtung 20 UE nach Kursabschluss 20 UE Kinderschutz innerhalb von fünf Jahren

Ich nehme an folgendem Qualifizierungskurs teil und weise die Teilnahme bis nach.

Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII für die Betreuung im eigenen Haushalt wurde vom Jugendamt von Frau / Herrn erteilt am und ist gültig bis

Ich verpflichte mich, die nachfolgenden Grundsätze einzuhalten:

- Verzicht auf seelische und körperliche Gewaltanwendung in der Erziehung und Betreuung
- Teilnahme an den / der jährlichen Fortbildungen (20 UE)
- Teilnahme an 20 UE innerhalb von 5 Jahren zum Kinderschutz
- Einhaltung der Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII
- Unterrichtung des örtlichen Jugendamtes über wichtige Ereignisse nach § 43 Abs. 3 SGB VIII, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind
- Gewährleistung einer sicheren Ausstattung der für die Kinder zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten
- Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Baurechtsamt und dem Gesundheitsamt / Kreisveterinäramt
- Rückgabe der Erlaubnis (Original), wenn ich als Kindertagespflegeperson nicht mehr zur Verfügung stehe

Wichtige Ereignisse, die die Kindertagespflege betreffen, teile ich dem Jugendamt und dem freien Träger mit. Dies sind zum Beispiel:

- Neubeginn und Beendigung von Betreuungsverhältnissen
- Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung im sozialen Umfeld der Kinder hinweisen
- Mögliche Beeinträchtigungen des Kindeswohls durch Dritte, wie beispielsweise andere Kindertagespflegepersonen, weitere im Haushalt lebende Personen

- schwerwiegende / ansteckende Krankheiten bei einem in Kindertagespflege betreuten Kind und in der Familie der Kindertagespflegeperson
- Unfälle während der Betreuung
- Umzug der Kindertagespflegeperson
- weit reichende Veränderungen in der Familie der Kindertagespflegeperson (z. B. Aufnahme von Vollzeitpflegekindern, Pflege eines Familienangehörigen...)

Hiermit erkläre ich in Bezug auf meine geplante Tätigkeit als Kindertagespflegeperson:

- Ich bin weder vorbestraft noch läuft gegen mich ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren.
- Ich bin frei von ansteckenden Krankheiten.
- Ich bin frei von psychischen Erkrankungen.
- Ich bin physisch im Stande Kinder im Altern von biszu betreuen.
- Ich bin frei von akuten Suchterkrankungen (Drogen, Alkohol, Tabletten...).
- Ich erhalte keine „Hilfe zur Erziehung“ für meine eigenen Kinder, noch erhält mein Partner / meine Partnerin „Hilfe zur Erziehung“ für seine / ihre, ggf. im Haushalt lebenden Kinder durch ein Jugendamt.
- Ich erhalte eine Form von „Hilfe zur Erziehung“ und habe dies mit dem Jugendamt abgestimmt.
- Ich habe in den letzten drei Jahren eine Hilfe durch das Jugendamt in Anspruch genommen.
- Ich gehöre keiner Gruppierung an oder vertrete eine Weltanschauung, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt und die von den gesellschaftlich anerkannten Erziehungszielen abweicht.
- Zur Beurteilung meiner persönlichen Eignung habe ich bei der Meldebehörde meines Wohnortes ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BRZG beantragt. Es wird dem Jugendamt direkt zugesandt.
- Das erweiterte Führungszeugnis wurde beantragt am
- Weitere in meinem Haushalt lebende Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben ebenfalls das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis beantragt am
- Ich bin (weiterhin) bereit, an jährlichen Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Kindertagespflege von mind. 20 Unterrichtseinheiten teilzunehmen. Dabei sind zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte mindestens 20 Unterrichtseinheiten innerhalb von 5 Jahren nachzuweisen.

Mit einem Austausch der Daten und der Verständigung zwischen dem Jugendamt und dem zuständigen freien Träger erkläre ich mich einverstanden.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und verpflichte mich, das Jugendamt / den freien Träger über Veränderungen bezüglich der o. g. Punkte und wichtiger Lebensumstände zu informieren. Bei Falschangaben kann eine Vermittlung als Kindertagespflegeperson nicht erfolgen und ggf. die Erlaubnis zur Kindertagespflege widerrufen werden.

Die Betreuung kann erst nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen werden. Eine Betreuung ohne Pflegeerlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 104 SGB VIII dar.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/-in

Anlage: Datenschutzerklärung des örtlichen Jugendamtes

Anlage 9

Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII

Kindertagespflegeperson:

.....
Name, Vorname

Geb.-Datum

Geburtsort

.....
Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

.....
Telefon

E-Mail

.....
Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr

auf Ihren Antrag vom ergeht folgender

Bescheid:

Wir erteilen Ihnen hiermit die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorgaben.

Die oben genannte Kindertagespflegeperson ist nach § 43 Abs. 2 und 3 SGB VIII geeignet und zur Betreuung von maximal gleichzeitig anwesenden Kindern, insgesamt jedoch höchstens fremden Kinder befugt.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gilt mit Wirkung vom, ist befristet bis, und mit folgenden Auflagen und Nebenbestimmungen versehen:

Einzelfallbegründungen, die eine Erteilung nicht ausschließen, zum Beispiel Anbringen von Rauchmeldern bis zum (Datum).

Der Ort der Betreuung ist der eigene Haushalt.

Frau / Herr verpflichtet sich, beispielsweise

- an den praxisbegleitenden jährlichen Fortbildungsmaßnahmen entsprechend des standardisierten Qualifizierungskonzepts für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg (20 Unterrichtseinheiten) in Form von Fortbildung teilzunehmen.
- das Jugendamt und / oder den freien Träger über Veränderungen zu informieren, die für die in Kindertagespflege betreuten Kinder bedeutsam sind.
- das Jugendamt und / oder den freien Träger über wichtige Ereignisse in Kenntnis zu setzen (wie zum Beispiel Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, Unfälle während der Betreuungszeit...).
- die Erlaubnis (im Original) ist an das Jugendamt zurückzugeben, wenn
 - die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht mehr ausgeübt wird
 - sich die Grundlagen der Erlaubniserteilung ändern.

Diese Erlaubnis zur Kindertagespflege kann nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Kindertagespflege sind der Erlaubnis beigelegt.

Vor Ablauf der Gültigkeit ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege erneut zu beantragen.

Eine Betreuung ohne Pflegeerlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 104 SGB VIII dar.

Diese Erlaubnis zur Kindertagespflege wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen oder wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Begründung:

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist, dass die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei(Name der Behörde, Adresse) Widerspruch erhoben werden. Soweit der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt werden soll, kann dies durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erfolgen. Die De-Mail-Adresse des (Name der Behörde) lautet

Landratsamt, Dienststelle

.....
Ort, Datum Unterschrift

Anlagen:

- gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege
- Veränderungsmitteilung
- Meldebogen
- Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII
- Orientierungseckpunkte zur Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes

Bescheid:

Wir erteilen Ihnen hiermit die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorgaben.

Die oben genannte Kindertagespflegeperson ist nach § 43 Abs. 2 und 3 SGB VIII geeignet und zur Betreuung von maximal gleichzeitig anwesenden Kindern, insgesamt jedoch höchstens fremden Kinder befugt.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gilt mit Wirkung vom, ist befristet bis und mit folgenden Auflagen und Nebenbestimmungen versehen:

Einzelfallbegründungen, die eine Erteilung nicht ausschließen, zum Beispiel Anbringen von Rauchmeldern bis zum (Datum).

Bei einem Zusammenschluss: Die betreuten Kinder werden jeweils einer der Kindertagespflegepersonen per Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten vertraglich zugeordnet und von dieser betreut.

Frau / Herr und Frau / Herr verpflichten sich, *beispielsweise*

- an den praxisbegleitenden jährlichen Fortbildungsmaßnahmen entsprechend des standardisierten Qualifizierungskonzepts für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg (20 Unterrichtseinheiten) in Form von Fortbildung teilzunehmen
- das Jugendamt und / oder den freien Träger über Veränderungen zu informieren, die für die in Kindertagespflege betreuten Kindern bedeutsam sind
- das Jugendamt und / oder den freien Träger über wichtige Ereignisse in Kenntnis zu setzen, wie zum Beispiel Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, Unfälle während der Betreuungszeit hinzuweisen.
- die Erlaubnis (im Original) an das Jugendamt zurückzugeben, wenn
 - die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht mehr ausgeübt wird
 - sich die Grundlagen der Erlaubniserteilung ändern.

Diese Erlaubnis ist gebunden an die besichtigten Räume. Nicht besichtigte Räume oder ausgeschlossene Räume werden, falls vorhanden, in den Nebenbestimmungen benannt

Diese Erlaubnis kann nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die gesetzlichen Grundlagen zur Kindertagespflege sind der Erlaubnis beigelegt. Vor Ablauf der Gültigkeit ist die Erlaubnis erneut zu beantragen.

Diese Erlaubnis wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen oder wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Begründung:

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist, dass die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei (Name der Behörde, Adresse) Widerspruch erhoben werden. Soweit der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt werden soll, kann dies durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erfolgen. Die De-Mail-Adresse des (Name der Behörde) lautet

Landratsamt, Dienststelle

.....
Ort, Datum Unterschrift

Anlagen:

- gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege
- Veränderungsmitteilung
- Meldebogen
- Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII
- Orientierungseckpunkte zur Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes

Für Ihre Notizen:

Notizen

Für Ihre Notizen:

Februar 2024

Herausgeber:
**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend - Landesjugendamt**

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Verantwortlich:
Kristin Hermann

Bestellung und Versand:
Petra Neuhäuser
Telefon 0711 6375-402
Petra.Neuhaeuser@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:
Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

The logo consists of the letters 'KVJS' in a bold, blue, sans-serif font, set against a white rectangular background.

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausanschrift

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 07 11 63 75-0

info@kvjs.de
www.kvjs.de